

epd Dokumentation online

Herausgeber und Verlag: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gGmbH,
Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main.

Geschäftsführer: Direktor Jörg Bollmann

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 49081

USt-ID-Nr. DE 114 235 916

Verlagsleiter: Bert Wegener.

Chefredakteur der epd-Zentralredaktion: Karsten Frerichs.

Verantwortliche Redakteure epd-Dokumentation: Uwe Gepp (V.i.S.d.P.) / Reinhold Schardt

Erscheinungsweise: einmal wöchentlich, online freitags.

Bezugspreis:

- **Online-Abonnement** „epd Dokumentation“ per E-Mail: monatl. 27,80 Euro, jährlich 333,60 Euro, 4 Wochen zum Ende des Bezugsjahres kündbar. Der Preis für das Online-Abonnement schließt den Zugang zum digitalen Archiv von epd-Dokumentation (ab Jahrgang 2001) ein.

Verlag/Bestellservice (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-191,

Fax: 069/58098-226, E-Mail: aboservice@gep.de

Redaktion (Adresse siehe oben unter GEP): Tel: 069/58098-209

Fax: 069/58098-294, E-Mail: doku@epd.de

© GEP, Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten. Die mit dem Abo-Vertrag erworbene Nutzungsgenehmigung für „epd Dokumentation“ gilt nur für einen PC-Arbeitsplatz. „epd Dokumentation“, bzw. Teile daraus, darf nur mit Zustimmung des Verlags weiterverwertet, gedruckt, gesendet oder elektronisch kopiert und weiterverbreitet werden.

Anfragen richten Sie bitte an die epd-Verkaufsleitung (Adresse siehe oben unter GEP),

Tel: 069/58098-259, Fax: 069/ 58098-300, E-Mail: verkauf@epd.de.

Haftungsausschluss:

Jede Haftung für technische Mängel oder Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Dokumentation

Frankfurt am Main ■ 17. Juli 2018

www.epd.de

Nr. 29

Friedensgutachten 2018

■ Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie –
weniger Rüstungsexporte

Empfehlungen und Stellungnahmen

Rüstungsexportbericht 2017

■ Bericht der Bundesregierung über ihre
Exportpolitik für konventionelle
Rüstungsgüter im Jahr 2017

Auszüge und Stellungnahme

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik (GEP)
gGmbH
Anschrift: Emil-von-Behring-Str. 3,
60439 Frankfurt am Main.
Briefe bitte an Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt

Geschäftsführer:
Direktor Jörg Bollmann
Verlagsleiter:
Bert Wegener
epd-Zentralredaktion:
Chefredakteur: Karsten Frerichs

epd-Dokumentation:
Verantwortliche Redakteure:
Uwe Gepp (V.i.S.d.P.) /
Reinhold Schardt
Tel.: (069) 58 098 –135
Fax: (069) 58 098 –294
E-Mail: doku@epd.de

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation dient der
persönlichen Unterrichtung.
Nachdruck nur mit Erlaubnis und
unter Quellenangabe.
Druck: druckhaus köthen
Friedrichstr. 11/12
06366 Köthen (Anhalt)

■ Friedensforscher fordern weniger deutsche Waffenexporte – Gutachten geht von neuen Kriegen und Konflikten weltweit aus

Berlin (epd). Die internationale Gemeinschaft ist Friedensforschern zufolge immer weniger in der Lage, weltweit für Frieden und Sicherheit zu sorgen. »Von einer stabilen und gerechten Friedensordnung ist die Welt gegenwärtig weit entfernt«, heißt es in dem am 12. Juni in Berlin vorgestellten Friedensgutachten 2018 mit dem Titel »Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie, weniger Rüstungsexporte«. Demnach ist zwischen 2012 und 2015 die Zahl der Bürgerkriege von 32 auf 51 gestiegen – auf das höchste Niveau seit 1945. Die Wissenschaftler fordern die Bundesregierung auf, Waffenexporte zu reduzieren und sich diplomatisch stärker einzubringen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Das Gutachten, das von führenden deutschen Instituten gemeinsam erstellt wird, zeichnet für 2018 ein düsteres Bild mit »neuen Konfliktlinien und -akteuren in Syrien und Afghanistan sowie neu aufflammenden Konflikten, unter anderem auf der Arabischen Halbinsel, in Myanmar, Südsudan und der Zentralafrikanischen Republik«. Den Angaben zufolge gab es 2016 noch 47 Bürgerkriege. Rund 102.000 Menschen seien bei Kampfhandlungen getötet worden und mehr als zehn Millionen vor Kriegen geflohen.

»Viele dieser Kriege sind durch Kriegsverbrechen, Angriffe auf die Zivilbevölkerung und Vertreibung gekennzeichnet«, sagte Christopher

Daase vom Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Die Gesamtzahl der Flüchtlinge weltweit sei inzwischen auf fast 66 Millionen gestiegen.

Obwohl die Wissenschaftler die »nennenswerte humanitäre Hilfe« der Bundesregierung »in vielen Krisenregionen« anerkennen, prangern sie friedenspolitisch eine teils »widersprüchliche Orientierungslosigkeit« an. Das Gutachten kritisiert dabei das »lange Schweigen« der Bundesregierung zur Invasion der Türkei in der nordsyrischen Kurdenregion Afrin und beklagt, dass »eine unmissverständliche Verurteilung größter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Gewaltverbot des Völkerrechts« nicht in allen Fällen zu hören gewesen sei. Bei Menschenrechtsverletzungen dürfe zudem die deutsche Kritik an der Türkei »nicht mit der Freilassung einiger Staatsbürger verstummen«.

Deutsche Rüstungsgüter spielten in aktuellen Kriegen eine wesentliche Rolle, heißt es weiter. »Saudi-Arabien setzt deutsche Waffen im Jemen ein, die Türkei beim Angriff auf Nordsyrien.« Wenn Deutschland sich für eine langfristige Friedenspolitik einsetzen und als »ehrlicher Makler« vermitteln wolle, müsse Berlin »kurzsichtige Eigeninteressen« endlich einer Konfliktbeilegung unterordnen. In dem Zusammenhang plädieren die Friedensforscher für eine Unterbrechung von Rüstungsexporten an die Türkei, »solange die Türkei völkerrechtswidrig agiert«.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, »ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz« vorzulegen. Genehmigungen für Exporte an Kriegsparteien im Jemen müssten

widerrufen werden. Die Bundesregierung habe mit Lieferung an Staaten, die in dem arabischen Land Krieg führten, »in besonderem Maße« gegen Grundsätze einer restriktiven Politik verstoßen. EU-Kooperationen bei der Migrationspolitik mit Ägypten, Äthiopien, Libyen oder dem Tschad dürften darüber hinaus ebenfalls nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen.

Das Friedensgutachten wird von Forschern der HSKF, des BICC (Bonn International Center for Conversion), des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF) und des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) erstellt. Es wird seit 1987 als zentrales Medium für den Dialog zwischen Wissenschaft und Politik veröffentlicht.

(epd-Basisdienst, 12. 6. 2018)

Die Vorstellung des Friedensgutachtens 2018 auf der Bundespressekonferenz wurde von Veranstaltungen evangelischer Akademien begleitet: Am Abend des 12.6. fand in der Französischen Friedrichstadtkirche in Berlin eine Diskussionsveranstaltung der Evangelischen Akademie zu Berlin statt. Die Evangelische Akademie Frankfurt diskutierte am 20.6. unter dem Titel »Multilaterale Friedenssicherung in der Krise« die Auswirkungen einer veränderten Friedens- und Sicherheitspolitik auf Europa und Afrika.

Diese Texte werden ergänzt durch Auszüge aus dem Rüstungsexportbericht 2017 der Bundesregierung, dazu eine Stellungnahme der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) und epd-Berichterstattung.

Quellen:

Friedensgutachten 2018

Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie – weniger Rüstungsexporte. Empfehlungen und Stellungnahmen. Die vollständige Printausgabe des Gutachtens ist im LIT-Verlag, Berlin, erschienen.

Rüstungsexportbericht 2017

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2017

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruistungsexportbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Inhalt:**Friedensgutachten 2018****Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie – weniger Rüstungsexporte
Empfehlungen und Stellungnahmen**

▶ Empfehlungen des Friedensgutachtens 2018	4
▶ Stellungnahme der Herausgeber und Herausgeberinnen im Friedensgutachten 2018 Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie–weniger Rüstungsexporte	6
▶ Stellungnahme der herausgebenden Institute bei der Vorstellung auf der Bundespressekonferenz	11
▶ »Kriege ohne Ende«: Wissenschaftler fordern von Bundesregierung mehr Diplomatie und weniger Rüstungsexporte. Institute stellen Friedensgutachten 2018 vor – Pressemeldung des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)	14

epd-Berichterstattung zum Friedensgutachten 2018

▶ Friedensforscher fordern weniger deutsche Waffenexporte – Gutachten geht von neuen Kriegen und Konflikten weltweit aus	2
---	---

Rüstungsexportbericht 2017**Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle
Rüstungsgüter im Jahr 2017. Auszüge**

▶ Einleitung	16
▶ I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	19
▶ III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	24

**Stellungnahme der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung
(GKKE) und epd-Berichterstattung zum Rüstungsexportbericht 2017**

▶ GKKE kritisiert hohe Rüstungsexporte in Drittstaaten	41
▶ Rüstungsexportbericht: Leichter Rückgang der Genehmigungen – scharfe Kritik der Kirchen an Ausfuhren in Entwicklungsländer	42

Friedensgutachten 2018

Im Folgenden sind die Empfehlungen, die Stellungnahme der Herausgeber und Herausgeberinnen und die Stellungnahmen der herausgebenden Institute bei der Vorstellung des Gutachtens dokumentiert.

Die vollständige Printausgabe des Gutachtens ist im LIT Verlag, Berlin, erschienen.
www.friedensgutachten.de/

Empfehlungen des Friedensgutachtens 2018

1. Europäische Friedensordnung wiederherstellen

Wir brauchen ein aktives Konfliktmanagement in Europa. Dazu ist ein gesamteuropäischer Diskurs notwendig, der die europäische Friedensordnung mittelfristig wieder auf ihre normativen Grundlagen wie Demokratie und Menschenrechte hin ausrichtet.

2. Aufkündigung des Iran-abkommens geschlossen beantworten

Vertrauen in verlässlichen Multilateralismus ist eine Stütze globaler Friedenspolitik. Die Bundesregierung muss gemeinsam mit ihren Partnern Strategien ausloten, wie sich der Schaden des US-Vorgehens für die internationalen Beziehungen begrenzen lässt.

3. Rüstungsexporte endlich restriktiv ausrichten

Die Bundesregierung sollte ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz vorlegen. Genehmigungen für Exporte an Kriegsparteien im Jemen müssen widerrufen werden. Lieferungen an die Türkei sind zu unterbrechen, solange diese völkerrechtswidrig agiert.

4. Intervention in Afghanistan evaluieren

Das deutsche Afghanistan-Engagement muss entwicklungs-, friedens- und sicherheitspolitisch evaluiert werden. Angemessenheit und Wirkungen militärischer und ziviler Maßnahmen gehören auf den Prüfstand, ebenso ressortübergreifende Kohärenz.

5. Militärische Interventionen und Stabilisierungsmaßnahmen prüfen

Die Stabilisierungsmaßnahmen im Irak sollten ausgesetzt werden. In Mali sollte die Sicherheit der Bevölkerung anstelle von Terrorbekämpfung und Grenzsicherung im Vordergrund stehen.

6. Proaktivere diplomatische Rolle im Nahen und Mittleren Osten

Deutschland sollte seine Netzwerke in der Region noch stärker nutzen, um Gesprächskanäle zwischen verfeindeten Gruppen zu öffnen und eine moderierende Rolle einnehmen.

7. Beteiligung an möglichen UN-Friedensoperationen vorbereiten

Wenn in einem der Kriege im Nahen und Mittleren Osten ein verlässliches Waffenstillstands- oder gar Friedensabkommen gelingt, sollte sich Deutschland an multilateralen Stabilisierungsmissionen mit UN-Mandat beteiligen.

8. Fluchtursachenbekämpfung nicht auf Kosten der Menschenrechte

Die EU und Deutschland dürfen »Migrationspartnerschaften« mit autoritären Ländern wie Ägypten, Äthiopien, Libyen oder dem Tschad nicht länger betreiben, ohne die Folgen für den Schutz der Menschenrechte systematisch zu berücksichtigen.

9. Kein Schlingerkurs gegenüber der Türkei

Die deutsche Kritik an Menschenrechtsverletzungen in der Türkei darf mit der Freilassung eigener Staatsbürger nicht verstummen. Nicht nur die Verletzung des humanitären Völkerrechts, auch die völkerrechtswidrige Intervention in Afrin muss Berlin verurteilen.

10. Flüchtlings- und Migrationspolitik gestalten

Der Bundestag sollte ein Einwanderungsgesetz zur fairen Regulierung von Migration beschlie-

ßen, das den Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden nicht beeinträchtigt. Integration und Familiennachzug sind humanitär geboten, sie liegen im deutschen Interesse. **D**

Stellungnahme der Herausgeber und Herausgeberinnen im Friedensgutachten 2018 Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie – weniger Rüstungsexporte

Prof. Dr. Christopher Daase

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Prof. Dr. Tobias Debiel

INEF – Institut für Entwicklung und Frieden, Duisburg

Prof. Dr. Nicole Deitelhoff

HSFK – Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Prof. Dr. Conrad Schetter

BICC – Bonn International Center for Conversion

Prof. Dr. Ursula Schröder

IFSH – Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg

Von einer stabilen und gerechten Friedensordnung ist die Welt gegenwärtig weit entfernt. Die Kriege etwa im Nahen und Mittleren Osten und in Afrika fordern Tausende Opfer und zwingen Menschen zur Flucht. Die gemeinsame Sorge für den Frieden auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit – beispielsweise in den Vereinten Nationen (UN) – wird von Konflikten überschattet. Von Deutschland und der Europäischen Union sind deshalb verstärkte Anstrengungen nötig, um Frieden in der Welt herzustellen und zu erhalten.

2017 war ein Jahr der Krisen und eskalierenden Konflikte: Der Krieg in Syrien wird mit immer größerer Härte geführt, er zieht die Nachbarländer in Mitleidenschaft, und Staaten und nicht-staatliche Gruppen sind über Grenzen hinweg beteiligt. Die völkerrechtswidrige Intervention der Türkei in Afrin ist dafür nur das jüngste Beispiel. Bürgerkriege halten in Ländern wie dem Jemen, Afghanistan, Mali, Somalia, Südsudan oder dem Kongo unvermindert an. Trotz einiger Zeichen der Annäherung schwelt auch der Konflikt zwischen den USA und Nordkorea weiter. Gleichzeitig droht das Abkommen über die friedliche Nutzung von Kernenergie, das die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und Deutschland mit dem Iran erfolgreich geschlossen haben, unter dem Druck der neuen US-Administration zu zerbrechen. In der derzeit gefährlichsten Konfliktregion Naher und Mittlerer Osten, aber nicht nur dort, ist der UN-Sicherheitsrat durch die Konfrontation zwischen dem Westen und Russland blockiert. Vor diesem Hintergrund ist es nötig, dass

Deutschland seine Friedenspolitik neu justiert und entschlossen umsetzt.

Europäische Friedensordnung in der Sackgasse

Die sicherheitspolitische Lage in Europa bleibt angespannt: Russland macht wenig Anstalten, die völkerrechtswidrige Annexion der Krim oder die Unterstützung der Separatisten im Osten der Ukraine zu revidieren. Von den Grundprinzipien der Charta der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Paris (1990) hat sich Russland immer weiter entfernt. Präsident Erdogan höhlt in der Türkei die Gewaltenteilung aus und greift massiv in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Auch in Ungarn oder Polen, wenn auch in geringerem Maße, gerät die liberale Demokratie unter Druck. Diese Staaten verletzen damit die Europäische Menschenrechtscharta und geltende EU-Verträge.

Aus einem schwierigen Miteinander ist ein Gegeneinander geworden. Dies zeigt sich in der Schwächung gemeinsamer Institutionen: OSZE und Europarat sind im Bereich der Menschenrechts- und Demokratieförderung immer weniger handlungsfähig. Die OSZE ist zwar bei der Sicherheitsvorsorge im Aufwind, insbesondere durch ihre Aufgabe in der Ostukraine, aber sie kann den erstarkenden Spannungen zwischen EU und NATO auf der einen und Russland auf der anderen Seite nur wenig entgegensetzen. Der Aufbau von Verteidigungskapazitäten bei EU und NATO findet statt, ohne dass die Auswirkungen auf die gesamteuropäische Friedensordnung mitgedacht werden. Dies macht eine entschlossene

Dialoginitiative im Rahmen der OSZE notwendig. Zu fundamental sind die Differenzen, als dass die 2010 in Astana formulierte Vision einer »euroatlantischen und eurasischen Sicherheitsgemeinschaft« in naher Zukunft erreichbar ist. Zunächst muss das Eskalations- und Konfliktniveau gesenkt werden und die pragmatische Kooperation dort beginnen, wo gemeinsame Interessen vorliegen, um auf lange Sicht wieder grundlegende Fragen europäischer Sicherheit und Ordnung adressieren zu können. Wir plädieren für einen Aushandlungsprozess mit langem Atem, der jetzt hilft, Krisen zu deeskalieren und der gleichzeitig Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte als Elemente einer Friedensordnung wieder stärken soll. Die Entspannungspolitik in Zeiten des Ost-West-Konflikts setzte darauf, gemeinsame Sicherheitsinteressen zu betonen. Fortschritte bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten, bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wurden durch den Anreiz wirtschaftlicher Kooperation erzielt. Analog ließen sich auch heute mit Blick auf Staaten jenseits der EU konkrete Visa- und Handelserleichterungen sowie belastbare Perspektiven auf Assoziierung eröffnen, die mit substanziellen Finanzhilfen versehen werden, um soziale Unwuchten aufzufangen.

Vereinte Nationen und Regionalorganisationen stärken

Die komplexen und oft grenzüberschreitenden Herausforderungen für Frieden und Sicherheit lassen sich nicht im nationalen Rahmen lösen. Gleichzeitig stehen aktuell multilaterale Institutionen der Friedenssicherung vielfach unter Druck und werden aktiv geschwächt. Ein eklatantes Beispiel hierfür sind die Vereinten Nationen (UN). Der neue UN-Generalsekretär António Guterres ist mit einer umfangreichen Agenda zur Stärkung der Prävention angetreten. Doch der UN-Sicherheitsrat ist durch die Vetomächte in zentralen Krisensituationen handlungsunfähig – so im Syrienkonflikt, bei der Zuspitzung in Israel/Palästina oder der massenhaften Vertreibung der muslimischen Rohingya in Myanmar.

Die UN-Friedensmissionen operieren zunehmend in Konfliktgebieten »*where there is little or no peace to keep*«, wie eine hochrangige UN-Kommission 2015 feststellte: in Regionen also, wo nur wenig oder gar kein Frieden herrscht, der erhalten werden könnte. Gleichzeitig zielt gerade die US-Regierung auf Einsparungen im Peacekeeping-Budget. Deutschland sollte sich noch aktiver und mit eigenem Personal für UN-Friedenseinsätze und eine Reform des Sicherheitsrates einsetzen

und im Sinne von Kapitel VIII der UN-Charta die regionale Friedenssicherung stärken. Zusammen mit anderen Staaten sollte die Bundesregierung die finanziellen und organisatorischen Lücken der UN schließen. Die für 2019/ 2020 angestrebte Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat ist die Gelegenheit, Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

US-Angriff auf den Multilateralismus – und auf mehr

Am 8. Mai 2018 kündigte Donald Trump das Atomabkommen mit dem Iran. Es handelt sich um die bisher weitreichendste außenpolitische Entscheidung des US-Präsidenten. Der Schritt ist ein Frontalangriff gegen die multilaterale Friedens- und Sicherheitsordnung, besonders den UN-Sicherheitsrat, der das Iran-Abkommen im Juli 2015 einstimmig billigte. Überdies ist die Aufkündigung des Abkommens eine Attacke auf den Grundsatz *pacta sunt servanda*: Verträge sind einzuhalten. Hierbei handelt sich um die Kernvoraussetzung eines zivilisierten Umgangs in der Staatenwelt – unabhängig davon, ob ein Staat demokratisch verfasst ist oder nicht, auch unabhängig davon, ob eine Regierung den Multilateralismus unterstützt oder untergräbt. Die Bundesregierung hat die grobe US-Verletzung des Prinzips *pacta sunt servanda* und der Folgen für die Staatenbeziehungen öffentlich bisher nicht klar thematisiert. Schließlich ist die mit der Aufkündigung des Abkommens verbundene Sanktionspolitik als Versuch zu werten, die EU ökonomisch und machtpolitisch nachhaltig zu schwächen. Faktisch kündigt die US-Regierung normative Grundlagen im transatlantischen Verhältnis auf. Deutschland und Frankreich scheinen dies erkannt zu haben. An den zeitgleichen Äußerungen der Kanzlerin und französischer Spitzenpolitiker in der ersten Maihälfte lässt sich ablesen, dass das Vorgehen gut abgestimmt ist, wobei die Bundesregierung sich schärfer äußert. Diese Arbeitsteilung zwischen Merkel und Macron ist diplomatisch klug und verdient breite politische und öffentliche Unterstützung.

Atomwaffenverbot unterstützen

Der Beschluss von 122 UN-Mitgliedern für ein vollständiges Atomwaffenverbot vom 7. Juli 2017 ist ein klares Votum für eine tiefgreifende nukleare Abrüstung. Die Verleihung des Friedensnobelpreises an die International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN) unterstreicht den weltweiten Wunsch, den Einsatz von Nuklearwaffen zu verhindern und diese Waffenkategorie zu ächten. Erstmals liegt damit ein internationales Ab-

kommen vor, das den Besitz, die Stationierung und den Einsatz von Kernwaffen verbietet. Der Ban Treaty sieht vor, die bestehenden Kernwaffenarsenale inklusive der militärrelevanten Produktionsanlagen vollständig zu eliminieren. Er wurde mittlerweile von 58 Staaten unterzeichnet und bereits von neun Staaten ratifiziert (Stand Mai 2018) und wird 90 Tage nach der Ratifizierung durch 50 Staaten in Kraft treten.

Die Bundesregierung lehnt den Vertrag ab, da die nukleare Abschreckung Russlands die Stationierung US-amerikanischer Kernwaffen in Deutschland erfordere. Dies läuft dem Bemühen entgegen, das unersetzliche INF-Abkommen von 1987 zu bewahren, welches die Abschaffung aller US-amerikanischen und russischen landgestützten, nuklearen Mittelstreckenwaffen zum Gegenstand hat. Mit der Entwicklung kleinerer, »flexibler« einsetzbarer Sprengköpfe entfernen sich die USA vom Ziel einer atomwaffenfreien Welt, für dessen Ankündigung dem damaligen US-Präsidenten Barack Obama 2009 der Friedensnobelpreis verliehen wurde. In seiner Rede am 1. März 2018 stellte Präsident Putin wiederum neue nukleare Trägersysteme vor, die ebenfalls die nukleare Rüstungskontrolle untergraben können. Langfristig lässt sich die Teilhabe Deutschlands an den Nuklearwaffen der USA nicht mit dem Geist seiner Verpflichtung vereinbaren, auf Nuklearwaffen zu verzichten. Das gilt erst recht für eine Modernisierung der US-Nuklearwaffen oder gar weitere Stationierungen auf deutschem Boden. Deutschland sollte Verhandlungen mit den USA führen, um den Abzug dieser Waffen zu erwirken.

Rüstungsexporte endlich restriktiv ausrichten

Die deutsche Rüstungsexportpolitik ist weder restriktiv noch friedenspolitisch sinnvoll. Waffenexporte an Staaten wie Saudi-Arabien oder Ägypten, die im Jemen massiv das Humanitäre Völkerrecht verletzen, stehen im Widerspruch zum Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty) und zum Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten. Deutschland unterläuft, wie auch andere EU-Mitglieder, mit seinen Rüstungsexporten an diese Staaten die selbst gesetzten Standards.

Die Bundesregierung genehmigte 2017 Rüstungsexporte im Wert von 6,2 Milliarden €, 61 % davon an Drittstaaten außerhalb der NATO und der EU. Darunter sind zahlreiche problematische Empfängerstaaten. Besonders besorgniserregend sind die hohen Genehmigungsraten für Saudi-Arabien. Dessen Luftangriffe im Jemenkrieg trefen viele zivile Einrichtungen. Die von Riad orga-

nisierte völkerrechtswidrige Seeblockade trägt maßgeblich zur humanitären Katastrophe bei. Die im März 2018 im Koalitionsvertrag festgehaltene Aussage, dass die Bundesregierung keine Rüstungsexporte in Länder genehmigen werde, solange diese unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind, führte die Ausfuhrgenehmigung für acht Patrouillenboote für Saudi-Arabien kurz vor Amtsantritt der neuen Großen Koalition ad absurdum.

Deutschland liegt auch bei Kleinwaffenexporten weltweit in der Spitzengruppe. Ob diese Waffen beim Empfängerstaat verbleiben, ist besonders schwer zu kontrollieren; und sie dienen Kriegsparteien in besonderem Maße dazu, Waffenstillstandsabkommen zu torpedieren. Laut Koalitionsvertrag sollen Kleinwaffen grundsätzlich nicht mehr an Drittstaaten geliefert werden. Das begrüßen wir. Allerdings sieht die Bundesregierung Ausnahmen vor. Um die politischen Hürden möglichst hoch zu legen, fordern wir, dass die Bundesregierung derartige Ausnahmen explizit begründet und im Bundestag zur Debatte stellt. Selbst nach dem Einmarsch der türkischen Armee in Afrin, u. a. mit Leopard-Panzern aus deutscher Produktion, genehmigte die Bundesregierung Rüstungsgüter für die Türkei im Wert von knapp 4,4 Mio. €. Dies ist angesichts der völkerrechtswidrigen Intervention nicht vertretbar. Die Bundesregierung sollte ein restriktives Kontrollgesetz vorlegen, das Rüstungsexporte von dem Nachweis abhängig macht, mit Blick auf die Verletzung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht unbedenklich zu sein. Unverzüglich muss sie bereits jetzt alle erteilten Genehmigungen für Rüstungsexporte an die Staaten, die im Jemen Krieg führen, widerrufen. Auch der NATO-Partner Türkei darf keine Rüstungsgüter erhalten, solange die Armee Krieg gegen die kurdische Bevölkerung in der Nachbarschaft oder im eigenen Land führt.

Bewaffnete Konflikte und Stabilisierung

Zwischen 2012 und 2015 stieg die Anzahl der Bürgerkriege nach den Daten des renommierten Uppsala Conflict Data Programme rasant von 32 auf 51, das höchste Niveau seit 1945. 2016 und 2017 ist die Zahl nur geringfügig zurückgegangen. Kriegsverbrechen, wie die gezielte Vernichtung der Zivilbevölkerung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, prägen viele Kriege: Der Islamische Staat (IS) beging einen Völkermord an den Jesiden im Nordirak; im Krieg in Syrien wird Giftgas eingesetzt; die Regierung in Myanmar vertreibt brutal die muslimischen Rohingya. Die

Bundesregierung leistet in vielen Krisenregionen nennenswerte humanitäre Hilfe. Seltener tut sie sich allerdings mit diplomatischen Initiativen hervor, die darauf zielen, gewaltsame Konflikte beizulegen. Wegen ihrer zunehmenden Verwicklung durch Rüstungsexporte und die »Ertüchtigung« von Militär in Konfliktgebieten beschneidet sie selbst ihre Möglichkeiten, glaubwürdig und über verfeindete Fronten hinweg zu vermitteln. Die Beteiligung an multilateralen Militäreinsätzen zeitigte in Afghanistan und Mali nicht die erhofften Wirkungen. Diese Einsätze gehören auf den Prüfstand. Die Ausbildungs- und Ausbildungshilfen im Bereich Polizei und Militär im Irak oder in Mali (sogenannte Ertüchtigungsinitiative) haben sich nicht bewährt. Politische Prozesse, die auf Rechtsstaatlichkeit, eine integrative Ordnung und Stabilität abzielen, wurden nicht eingeleitet; stattdessen kooperiert man etwa im Irak mit Militärapparaten, die ethnoregionalen oder konfessionellen Konfliktlinien folgen und weit von parlamentarischer Kontrolle entfernt sind. Daher sollten die Stabilisierungsmaßnahmen im Irak eingestellt werden.

Kurzfristige Ertüchtigungsprojekte wurden bislang nicht in langfristige politische Strategien eingebettet; auch mangelt es an Unterstützung für gute Regierungsführung, um Reform und demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors voranzutreiben. Hier sollte dringend die Lücke zwischen der Stärkung einzelner Sicherheitskräfte und umfassenderen Reformen des Sicherheitssektors (SSR) geschlossen werden. Um nachhaltig erfolgreich sein zu können, müssen Ausbildungs- und Ausstattungsvorhaben auch in schwierigen Situationen auf klare politische Ziele und eine längerfristige Reformagenda orientiert sein. In Mali heißt dies konkret, den Kapazitätsaufbau im Sicherheitssektor mit der Förderung demokratischer Kontrolle und guter Regierungsführung sowie mit wirksamer Bekämpfung von Armut zu verbinden. Terrorbekämpfung und Grenzsicherung sollten nicht primäre Ziele sein, sondern die Sicherheit der Bevölkerung. An der Schnittstelle zwischen Krisenbewältigung, Krisenprävention und Entwicklungspolitik müssen zudem die Ressortzuständigkeiten der Bundesministerien geklärt und die Koordination gemeinsamer Strategien verbessert werden. Nicht zuletzt müssen SSR-Maßnahmen durch systematische Prozessbegleitung und politische Erfolgskontrollen flankiert werden, um konfliktverschärfende Effekte zu vermeiden.

Kriegerischer Zerfall im Nahen und mittleren Osten

Die Kriege in Libyen, Syrien, im Jemen und bis vor kurzem im Irak forderten hunderttausende Todesopfer, allein vor dem Syrienkrieg flohen mehr als elf Mio. Menschen oder wurden im Land zu Vertriebenen. Die Giftgaseinsätze in Syrien und die Eroberungen von Aleppo, Deir al-Zur, Raqqa, Mosul, Ost-Ghouta und Afrin stehen für die massive Verletzung des humanitären Kriegsvölkerrechts in der Region. Der Jemen erlebte 2017 die größte humanitäre Katastrophe weltweit. Irak bleibt gespalten, auch wenn der Islamische Staat (IS) weitgehend besiegt ist. Staatskollaps, Auftragsmorde, Sklavenhandel und Terroranschläge bestimmen die Situation in Libyen.

Die Friedensperspektiven sind düster: Iran und Saudi-Arabien stehen einander feindlich gegenüber; die USA und Russland befinden sich auf Konfrontationskurs; die Rolle der Türkei ist destruktiv; lokale und externe Konfliktparteien sind nahezu unüberschaubar miteinander verflochten. Dennoch müsste ein Zielkorridor definiert werden, um die Gewaltspirale zu stoppen: weniger externe Einmischung; gleichberechtigter Zugang der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu ökonomischen Ressourcen und politischen Institutionen; verlässliche regionale Autonomieregelungen für die kurdischen Bevölkerungen; legitime und funktionierende Regierungssysteme. Die blockierten Gesprächskanäle müssten aktiviert werden, die Bundesregierung kann durch vielfältige Kontakte dazu beitragen. Sie sollte weiterhin hohe humanitäre Hilfe leisten und endlich ernsthaft eine restriktive Rüstungsexportpolitik umsetzen.

Liberaler Friedenskonzept unter Druck

Einen Negativtrend gibt es nicht nur bei Bürgerkriegen, sondern auch bei menschlicher und gesellschaftlicher Sicherheit. Seit 2012 stagniert die globale Demokratisierung, viele Länder erleben herbe Rückschläge, z. B. Bangladesch, Libanon, Nicaragua oder Uganda. Gefährdet sind vor allem Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, Regierungen schränken zunehmend Handlungsspielräume zivilgesellschaftlicher Akteure (»shrinking spaces«) ein, anfangs in autoritären Regimen (z. B. Ägypten, Äthiopien, Venezuela und Russland), nun auch in demokratisch verfassten Staaten wie Ecuador, Indien oder in der Türkei. Laut der Political Terror Scale ist die Zahl der Länder mit besonders schlechter Menschenrechtsbilanz von acht im Jahr 2007 auf 13 Staaten im Jahr 2016 gestiegen.

Die EU und Deutschland sind nicht konsequent genug im Umgang mit repressiven Regimen, wenn es um kurzfristige wirtschafts- oder sicherheitspolitische Interessen geht. Mittel- und langfristig schadet es dem ökonomischen Erfolg und der sicherheitspolitischen Stabilität Deutschlands, wenn Teile der Wirtschaft, der Rüstungsindustrie oder der politischen Führung Herrschaftsregime hofieren, die von Korruption in der Außenwirtschaft profitieren und Kräfte der demokratischen Kontrolle in Zivilgesellschaft, Parlament und Medien ausschalten wollen. Zudem finden sich unter den »Migrationspartnerschaften« Länder mit verheerender Menschenrechtslage. »Fluchtursachenbekämpfung« wird nicht auf menschenrechtliche Folgen hin überprüft. Ägypten, Äthiopien, Libyen und Tschad sind offensichtliche Beispiele, bei der Türkei gibt es einen Schlingerkurs, der von Empörung (→ Bundestagswahlkampf 2017) bis zu Stillschweigen (→ Flüchtlingsdeal von 2016, Freilassung deutscher Staatsangehöriger 2017/18) reicht. Menschenrechtliche Kohärenz ist aber eine zentrale Voraussetzung für tragfähigen Frieden: die Achtung von Rechtsstaatlichkeit, der Schutz grundlegender Menschenrechte und die Möglichkeit demokratischer Partizipation.

Friedenspolitische Herausforderung: Flucht und Migration

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland deutlich zurückgegangen ist, bleiben Flucht und Migration zentrale Herausforderungen. Denn Konflikte um die Flüchtlingspolitik bedrohen den gesellschaftlichen Frieden: Fremdenfeindliche Gewalt hat im Zuge des dramatischen Fluchtgeschehens drastisch zugenommen. Abwertende und feindselige Einstellungen gegenüber Minderheiten nehmen zu. Islamfeindlichkeit ist auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft hoffähig geworden und erschwert die Integration von Flüchtlingen und Migranten. Dabei spielt ein Argument eine wichtige Rolle, das wir besonders kritisch sehen: Flüchtlinge und Migranten würden die Gefahr des Terrorismus erhöhen. Abgesehen davon, dass damit eine Bevölkerungsgruppe unter Generalverdacht gestellt und Ressentiments gegenüber Fremden geschürt wird, ist die These unhaltbar. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass gewaltbereite Kämpfer als Flüchtlinge getarnt nach Europa gelangen, spielt Flucht im Vergleich zu anderen Faktoren eine untergeordnete Rolle für die Entstehung von Terrorismus. Die überwiegende Zahl derjenigen, die sich an Terroranschlägen in Europa beteiligt haben, sind Bürger europäischer Staaten in zweiter oder

dritter Generation. Gründe für ihre Radikalisierung müssen in ihren Lebensbedingungen, Zukunftsperspektiven und Beteiligungsmöglichkeiten in den europäischen Gesellschaften selbst gesucht werden. Um der Radikalisierung von Flüchtlingen vorzubeugen, müssen die Integrationsanstrengungen verstärkt, ein Einwanderungsgesetz verabschiedet und der Familiennachzug erleichtert werden. Diskriminierung, Ausgrenzung und Erniedrigung sind Faktoren, die Radikalisierung befördern. Anerkennung und Wertschätzung können dem entgegenwirken. Familiäre, gemeinschaftliche und gesellschaftliche Strukturen können das Abdriften junger Männer in den Extremismus verhindern. Ein erleichtertes Familiennachzug, auch für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz, ist nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch sicherheitspolitisch geboten.

Schlussfolgerung

Die Außen- und Friedenspolitik der Bundesregierung umfasst ein breites Spektrum von Aufgaben, doch sie bleibt diffus. In vielen Bereichen fehlt die notwendige strategische Ausrichtung der jeweiligen Instrumente, Ziele werden nicht abgestimmt. Es mangelt an einer Prozessbegleitung, um durch Reflexion und Lernprozesse Fehlsteuerungen entgegenzuwirken. Politische Entscheidungsträger beleuchten nur sehr bruchstückhaft komplexe Konfliktkonstellationen, Evaluierungen fehlen. Der Politik der Bundesregierung fehlt es auch gegenüber aktuellen Verwerfungen in der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung an mittel- bis langfristiger Orientierung. Notwendig ist ein grundsätzliches Bekenntnis zu transparenten Entscheidungs- und Überprüfungsverfahren. Solche Verfahren basieren notwendig auf Ressortabstimmungen und mehr noch auf ressortübergreifender Kooperation – seit langem offene Baustellen. Für die gegenwärtige Krisenlage ist die Bundesregierung trotz wichtiger Strukturformen im Auswärtigen Amt nicht hinreichend aufgestellt. **D**

Stellungnahme der herausgebenden Institute bei der Vorstellung auf der Bundespressekonferenz

Bonn International Center for Conversion (BICC)

Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH)

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

Berlin, Bundespressekonferenz, 12. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Friedensgutachten 2018 konstatiert mehr Kriege, mehr Krisen und eine abnehmende Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, Frieden und Sicherheit in der Welt zu gewährleisten. Es ruft die Bundesregierung auf, verstärkt ihren diplomatischen Einfluss geltend zu machen, um regionale Konflikte zu schlichten, multilaterale Strukturen zu stärken und denjenigen Staaten entschlossen entgegenzutreten, die die liberale Weltordnung gefährden. Das erfordert, mehr als in der Vergangenheit, den eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln und selber konfliktfähig zu werden.

Lassen Sie mich mit dem US-amerikanischen Angriff auf die liberale Weltordnung beginnen. Aus seiner Verachtung für internationale Institutionen hat US-Präsident Trump nie einen Hehl gemacht. Aber seine einseitige Aufkündigung des Iran-Abkommens ist ein Frontalangriff auf die multilaterale Friedens- und Sicherheitsordnung. Sie verletzt das grundlegende Prinzip, dass internationale Verträge eingehalten werden müssen, und drängt den Iran in eine Eskalationsstrategie und in die Arme Russlands und Chinas. Zudem zielen die angekündigten Sanktionen gegen europäische Wirtschaftsunternehmen, die im Iran aktiv sind, auf die Schwächung europäischer Diplomatie. Von einem Garanten für internationale Ordnung sind die USA unter Trump zu einem Gefährder dieser Ordnung geworden. Die Europäische Union stemmt sich zu Recht gegen diese Entwicklung. Ihr Festhalten am Iran-Abkommen, aber auch generell an den Werten der liberalen Weltordnung – Freihandel, Menschenrechte, Geltung des Völkerrechts – ist auch dann richtig, wenn es mit hohen Kosten verbunden ist. Europa muss in dieser Situation glaubwürdig als Ordnungsmacht auftreten können. Die Bundesregie-

rung kann dabei helfen, indem sie in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern und den Partnern in der G7 proaktiv für die Einhaltung internationaler Verträge und eine regelbasierte internationale Politik eintritt.

Nicht nur die globale, auch die Europäische Friedensordnung ist in einer Krise: Russland macht keine Anstalten, die völkerrechtswidrige Annexion der Krim oder die Unterstützung der Separatisten im Osten der Ukraine zu revidieren. In der Türkei wird die Gewaltenteilung ausgehöhlt und die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden eingeschränkt. Auch in Ungarn und Polen gerät die liberale Demokratie zunehmend unter Druck. Dabei wird immer unverhohlener gegen geltendes Recht, wie die Europäische Menschenrechtscharta oder EU-Verträge, verstoßen.

Europa braucht aber ein aktives Konfliktmanagement. Dazu ist ein gesamteuropäischer Diskurs notwendig, der die europäische Friedensordnung wieder auf ihre normativen Grundlagen, wie Demokratie und Menschenrechte, ausrichtet. Kurzfristig ist es allerdings notwendig, das Eskalations- und Konfliktniveau zu senken und dort mit pragmatischer Kooperation zu beginnen, wo gemeinsame Interessen vorliegen. Wir plädieren für einen Aushandlungsprozess mit langem Atem, der jetzt hilft, Krisen zu deeskalieren und der gleichzeitig Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte als Elemente einer europäischen Friedensordnung stärkt. Analog zur Entspannungspolitik in Zeiten des Ost-West-Konflikts sollte dabei die OSZE eine tragende Rolle spielen.

Auch die Vereinten Nationen sind angesichts der Blockadepolitik der Vetomächte (vor allem der USA und Russlands) in zentralen Krisensituationen handlungsunfähig. Das gilt beispielsweise für den Syrienkonflikt, bei der Zuspitzung der Situation in Israel/Palästina oder bei der Vertreibung der muslimischen Rohingya in Myanmar. Wenn UN-Friedenseinsätze beschlossen werden, finden sie in immer gefährlicheren Situationen und unter

immer widrigeren Bedingungen statt, zumal die US-Administration weitere Kürzungen im Peacekeeping-Budget angekündigt hat. Um die Fähigkeit der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu erhalten, sollte Deutschland sich noch aktiver und mit eigenem Personal an UN-Friedenseinsätzen beteiligen und den Reformkurs des neuen UN-Generalsekretärs unterstützen. Darüber hinaus empfehlen wir, den Auf- und Ausbau regionaler Friedenssicherungsstrukturen im Sinne von Kapitel VIII der UN-Charta personell und finanziell zu unterstützen, um Friedenssicherung auf ein breiteres Fundament zu stellen und den berechtigten Interessen der regionalen Organisationen mehr Rechnung zu tragen.

Zwischen 2012 und 2015 stieg die Anzahl der Bürgerkriege von 32 auf 51, das höchste Niveau seit 1945. Seither sind die Zahlen nur geringfügig zurückgegangen. Viele dieser Kriege sind durch Kriegsverbrechen, Angriffe auf die Zivilbevölkerung und Vertreibung gekennzeichnet. Die Bundesregierung leistet in vielen Krisenregionen nennenswerte humanitäre Hilfe. Zunehmend ist sie aber auch durch Rüstungsexporte und die »Ertüchtigung« von Militär und Milizen so sehr involviert, dass sie ihre Möglichkeit verspielt, glaubwürdig und über verfeindete Fronten hinweg zu vermitteln.

Zudem haben die multilateralen Militäreinsätze in Afghanistan und Mali nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Deshalb gehören diese Einsätze auf den Prüfstand. Die sogenannte Ertüchtigungsinitiative, die Ausstattungs- und Ausbildungshilfen im Bereich von Polizei und Militär im Irak und Mali vorsah, hat sich nicht bewährt. Es wurde versäumt, politische Prozesse einzuleiten, die auf Rechtsstaatlichkeit und eine integrative politische Ordnung zielen. Stattdessen wurde etwa im Irak mit Militärapparaten kooperiert, die entlang ethnischer und konfessioneller Linien organisiert und ohne parlamentarische Kontrolle sind. Daher sollten die Stabilisierungsmaßnahmen im Irak ausgesetzt werden. Ertüchtigungsprojekte müssen in langfristige Strategien eingebettet sein, die auf Reform und demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors zielen. Zudem sollte, etwa in Mali, die Sicherheit der Bevölkerung anstelle von Terrorbekämpfung und Grenzsicherung im Vordergrund stehen.

Besonders beunruhigend ist die Lage im Nahen und Mittleren Osten. Die Kriege in Libyen, Syrien, im Jemen und bis vor kurzem im Irak haben Hunderttausende Todesopfer gefordert. Allein vor dem Syrienkrieg flohen mehr als elf Millionen

Menschen. Die Giftgaseinsätze in Syrien und die Schreckensherrschaft des IS stehen beispielhaft für die massive Verletzung des humanitären Völkerrechts in der Region. Und die Perspektiven sind düster. Iran und Saudi-Arabien stehen sich unversöhnlich gegenüber, die USA und Russland sind auf Konfrontationskurs, und die Rolle der Türkei bleibt undurchsichtig. Umso wichtiger ist es, die Gewaltspirale zu durchbrechen. Die Bundesregierung sollte eine moderierende Rolle einnehmen und ihre Netzwerke aktiver einsetzen, um Gesprächskanäle zwischen verfeindeten Gruppen zu öffnen.

Einzig im Bereich des transnationalen Terrorismus gibt es Grund zu gedämpftem Optimismus. Nach dem historischen Höchststand im Jahr 2014 mit weltweit 13.510 Terroranschlägen und 32.775 Todesopfern setzte 2015 ein Abwärtstrend ein, der bis heute anhält. Übrigens ist in den OECD-Ländern lediglich ca. 1 % der weltweiten Terroropfer zu beklagen. Der Islamische Staat (IS) verlor im Laufe des letzten Jahres fast sein gesamtes Territorium, blieb aber mit 4.500 Anschlägen die aktivste Terrorgruppe weltweit. Allerdings fielen diesen Anschlägen 40% weniger Menschen zum Opfer als in den vergangenen Jahren, und es war kein einziger zentral geplanter Anschlag – wie der in Paris im November 2015 oder in Brüssel im März 2016 – darunter. Die größte Gefahr geht deshalb von militanten Gruppen oder Einzelpersonen aus, die behaupten, im Namen des Islamischen Staates zu handeln, wie im Mai 2017 in Manchester oder im August 2017 in Barcelona. Generell gilt, dass Terrorismus eher die Ursache von Flucht und Migration ist, als eine Folge davon. Die Behauptung jedenfalls, Flucht und Migration würden in Deutschland das Terrorismusrisiko signifikant erhöhen, lässt sich wissenschaftlich nicht halten. Der überwiegende Teil derjenigen, die zwischen 2015 und 2018 in Europa Terroranschläge verübt haben, lebt in zweiter oder dritter Generation in Europa. Der Behauptung, eine liberale Flüchtlingspolitik fördere Terrorismus, sollte offensiv entgegengetreten werden. In keinem Falle sollte die Bekämpfung des Terrorismus gegen eine liberale Flüchtlingspolitik ausgespielt werden. Um der Radikalisierung von Flüchtlingen vorzubeugen, müssen die Integration verbessert und der Familiennachzug erleichtert werden. Das ist nicht nur humanitär geboten, sondern auch sicherheitspolitisch sinnvoll.

Änderungen sind auch mit Blick auf die deutsche Rüstungsexportkontrollpolitik notwendig. Die deutschen Friedensforschungsinstitute haben in der Vergangenheit immer wieder eine restriktive-

re Rüstungsexportkontrollpolitik gefordert. Selten waren die negativen Folgen der Unterlassung aber so deutlich zu sehen, wie in den zurückliegenden Monaten. Waffenexporte an Staaten wie Saudi-Arabien, die im Jemen das humanitäre Völkerrecht verletzen, oder an die Türkei, stehen im Widerspruch zum *Arms Trade Treaty* und zum Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten. Deutschland unterläuft, wie auch andere EU-Staaten, seine selbst gesetzten Standards und trägt auf diesem Wege indirekt und ungewollt zur Konfliktverschärfung bei.

Wir begrüßen, dass laut Koalitionsvertrag Kleinwaffen grundsätzlich nicht mehr an Drittstaaten geliefert werden sollen. Allerdings müssen die Ausnahmen restriktiv gehandhabt und öffentlich diskutiert und gerechtfertigt werden. Die Bundesregierung sollte ein strenges Kontrollgesetz vorlegen, das Rüstungsexporte von dem Nachweis abhängig macht, mit Blick auf die Verletzung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht unbedenklich zu sein. Genehmigungen für Exporte an Kriegsparteien im Jemen – aber nicht nur dort – müssen widerrufen werden.

Im Juli 2017 beschlossen 122 Mitglieder der UNO-Vollversammlung ein vollständiges Verbot von Atomwaffen. Mit dem *Nuclear Ban Treaty* liegt erstmals ein internationales Abkommen vor, das den Besitz, die Stationierung und den Einsatz von Kernwaffen verbietet. Inzwischen haben 58 Staaten das Abkommen unterzeichnet, neun Staaten haben es ratifiziert. 90 Tage nach der fünfzigsten Ratifizierung tritt das Abkommen in Kraft. Die Bundesregierung lehnt den *Nuclear Ban Treaty* ab, weil die Abschreckung Russlands die Stationierung US-amerikanischer Kernwaffen in Deutschland erfordere. Das widerspricht aber dem Bestreben, mit dem INF-Vertrag von 1987

alle amerikanischen und russischen landgestützten nuklearen Mittelstreckenraketen zu eliminieren. Es besteht die akute Gefahr, dass die Nuklearmächte statt das Ziel nuklearer Abrüstung zu verfolgen, neue Nuklearkriegsszenarien planen. Die USA haben die Entwicklung kleiner, flexibler Nuklearwaffen angekündigt, und Russland stellte Anfang des Jahres neue nukleare Trägersysteme vor. Deutschland ist unmittelbar von dieser Entwicklung betroffen und sollte sich aktiv in die Debatte über die Rolle von Nuklearwaffen einbringen mit dem Ziel, eine Modernisierung der US-Nuklearwaffen und weitere Stationierungen auf deutschem Territorium zu verhindern.

In der gegenwärtigen Lage, in der die USA als Ordnungsmacht in der multilateralen Weltordnung zunehmend wegbrechen, Großmachtkonkurrenzen stärker werden und zugleich regionale Mächte – wie gegenwärtig etwa im Mittleren Osten – versuchen, Grenzen zu verschieben, steht Deutschland vor der Aufgabe, als Ordnungsmacht aufzutreten bzw. Europa als eine solche aufzubauen und zu stärken, wo immer möglich. Dazu gehört, dass die Bundesregierung die enge Abstimmung mit Frankreich sucht, gestaltend an einer eigenständigeren Sicherheitspolitik Europas mitwirkt, Europas Gegenhalten gegen die Politik der US-Administration von Trump unterstützt und hilft, die europäischen Institutionen nach innen zu stärken und nach außen wieder attraktiver zu machen. Nicht weniger ist gefragt, als das alte Wertemodell Europas wieder zum Export-schlager werden zu lassen.

Weitere Informationen unter:
www.friedensgutachten.de

Twitter: @PeaceReport #friedensgutachten2018



»Kriege ohne Ende«: Wissenschaftler fordern von Bundesregierung mehr Diplomatie und weniger Rüstungsexporte.

Institute stellen Friedensgutachten 2018 vor – Pressemeldung des Leibniz-Instituts

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Vera Klopprogge, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des HSFK, Frankfurt/Main

Berlin, 12. Juni 2018.

Am 12. Juni um 9:30 Uhr haben die führenden deutschen Friedensforschungsinstitute auf der Bundespressekonferenz in Berlin das Friedensgutachten 2018 vorgestellt. Sie fordern von der Bundesregierung mehr Diplomatie und restriktive Rüstungsexporte. Die gemeinsame Jahrespublikation des BICC (Bonn International Center for Conversion), des Leibniz-Instituts Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF) und des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) analysiert aktuelle Gewaltkonflikte, zeigt Trends der internationalen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik auf und gibt Empfehlungen für die Politik. 2018 erscheint das Friedensgutachten in einem neuen Format und Design, mit einer neuen Kapitelstruktur und noch pointierteren Empfehlungen.

Forderungen an die Bundesregierung

Unter der Überschrift »Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie, weniger Rüstungsexporte« analysieren Friedens- und Konfliktforscherinnen und -forscher der beteiligten Institute aktuelle Krisen und bewaffnete Konflikte weltweit. Die Analysen münden in thesenartig formulierten Forderungen für eine präventiv und nachhaltig angelegte Friedenssicherung, die auch Zwangsinstrumente einsetzen kann, wenn sie völkerrechtlich eindeutig legitimiert sind. Eine der zentrale Forderungen ist: »Die Bundesregierung sollte ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz vorlegen. Genehmigungen für Exporte an Kriegsparteien im Jemen müssen widerrufen werden. Lieferungen an die Türkei sind zu unterbrechen, solange die Türkei völkerrechtswidrig agiert.«

Der Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran über die friedliche Nutzung von Kernenergie bedeutet nicht nur einen Angriff auf den Multilateralismus, sondern auch auf das Grundprinzip »pacta sunt servanda« (Verträge sind einzuhalten). Das Friedensgutachten plädiert für eine selbstbewusste EU-Diplomatie, bei der

Deutschland in erster Reihe steht: »Die Bundesregierung muss gemeinsam mit ihren Partnern Strategien ausloten, wie sich der Schaden des US-Vorgehens für die internationalen Beziehungen begrenzen lässt.« Das Sonderkapitel »Fokus« nimmt aus aktuellem Anlass den Nahen und Mittleren Osten als Konfliktregion in den Blick. Gerade hier müsse Deutschland eine proaktive diplomatische Rolle einnehmen und »Netzwerke in der Region noch stärker nutzen, um Gesprächskanäle zwischen verfeindeten Gruppen zu öffnen und eine moderierende Rolle einnehmen«, so die Empfehlung der Autorinnen und Autoren.

Das Friedensgutachten thematisiert zudem die Menschenrechte und fordert: »Die deutsche Kritik an Menschenrechtsverletzungen in der Türkei darf nicht mit der Freilassung einiger Staatsbürger verstummen.« Auch die EU-Kooperation im Bereich der Migrationspolitik mit Ägypten, Äthiopien, Libyen oder dem Tschad dürfe nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen.

Weitere Empfehlungen betreffen darüber hinaus die Interventionen in Afghanistan, die Beteiligung an UN-Friedensoperationen oder die Gestaltung von Flüchtlings- und Migrationspolitik.

Veranstaltungen

Im Anschluss an die Bundespressekonferenz stellen die Institute das Friedensgutachten in Berlin bei Ministerien, dem Kanzleramt, bei Bundestagsausschüssen und Fraktionen der Parteien vor. In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie zu Berlin findet am 12. Juni ein öffentliches Abendforum in der Französischen Friedrichstadtkirche in Berlin statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürgern sind zum politischen Dialog eingeladen. Weitere Informationen unter <http://www.eaberlin.de/seminars/data/2018/pol/das-friedensgutachten-2018-n>.

Neues Friedensgutachten

Seit 1987 veröffentlichen die deutschen Friedensforschungsinstitute das Friedensgutachten als zentrales Medium für den Dialog zwischen Wis-

senschaft und Politik. Mit seinen klaren Empfehlungen transferiert das Friedensgutachten wissenschaftliche Erkenntnisse in praktische Handlungsanweisungen. Interdisziplinäre Autorentams aus Politikwissenschaft, Soziologie, Ethnologie, Physik und Regionalwissenschaften arbeiteten gemeinsam an den Kapiteln und brachten dabei verschiedene Blickwinkel ein. In seinem 31. Erscheinungsjahr wurde das Format und das Design des Friedensgutachtens komplett überarbeitet. Es gliedert sich nun in die fünf jährlich wiederkehrenden Themenfelder »Bewaffnete Konflikte«, »Nachhaltiger Frieden«, »Rüstungsdynamiken«, »Institutionelle Friedenssicherung« und »Transnationale Sicherheitsrisiken«. Im zusätzlichen Kapitel, »Fokus«, wird ein Thema des aktuellen Konfliktgeschehens tiefergehend beleuchtet. Das Friedensgutachten wird von der Deutschen Stiftung Friedensforschung gefördert.

Alle Kapitel des Friedensgutachten 2018 stehen unter www.friedensgutachten.de zum Download zur Verfügung. In der Printversion erscheint es im LIT-Verlag und ist unter der ISBN-Nummer

978-3-643-14023-4 für 12,90 Euro im Buchhandel erhältlich.

Weitere Informationen und die zentralen Empfehlungen des Friedensgutachtens unter:
www.friedensgutachten.de

Kontakt

Vera Klopprogge
Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und
Konfliktforschung (HSFK)
Baseler Str. 27-31
60329 Frankfurt am Main
Tel: 069 959104-13
Mobil: 0163 7818460
E-Mail: klopprogge@hsfk.de

www.friedensgutachten.de
Twitter: [@PeaceReport](https://twitter.com/PeaceReport) [#friedensgutachten2018](https://twitter.com/friedensgutachten2018)



Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2017 – Rüstungsexportbericht 2017 (Auszüge)

Erstellt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Das BMWi veröffentlicht regelmäßig einen Bericht über die Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter, um über die Rüstungsexporte zu informieren. Den Rüstungsexportbericht 2017 hat die Bundesregierung am 20. Juni 2018 dem Bundestag vorgelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2900).

Der Rüstungsexportbericht 2017 ist als PDF abrufbar:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestungsexportbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=7

(. . .)

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Restriktive und transparente Rüstungsexportpolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik, auch entsprechend dem Koalitionsvertrag. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)¹, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)² und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)³ sowie die »Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen

und sonstigen Rüstungsgütern« aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: »Politische Grundsätze«)⁴, der »Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern« (im Folgenden: »Gemeinsamer Standpunkt der EU«)⁵ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: »ATT«)⁶. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten sahen sich auch im Jahr 2017 angesichts terroristischer Bedrohungen und zahlreicher internationaler Krisen mit großen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen u.a. im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt ebenso für Ausfuhren in Drittländer⁷, mit denen beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

So wurde u.a. im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung Jordanien mit der Lieferung von Schützenpanzern Marder zur Grenzsicherung aus deutschen Haushaltsmitteln unterstützt. Ziel der Ertüchtigungsinitiative ist es, ausgewählte Partner, einschließlich Regionalorganisationen und Verbündete, zu befähigen, über den gesamten Krisenzyklus hinweg eigene Krisenprävention, Krisenbewältigung, Krisennachsorge und Friedenskonsolidierung zu betreiben und so zur regionalen Stabilität beizutragen. Ertüchtigungsprojekte umfassen die Elemente Ausbildung, Beratung und Ausrüstung für zivile wie militärische

Sicherheitskräfte. Sie folgen damit einem umfassenden Ansatz.

Die Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zum fünften Mal legt die Bundesregierung den Rüstungsexportbericht vor der Sommerpause vor. Ergänzend dazu wurde bereits im Juni 2017 und damit vor den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2017 ein Zwischenbericht veröffentlicht, der die Rüstungsexportpolitik in den ersten vier Monaten des Jahres 2017 zum Gegenstand hatte.

Die Bundesregierung legt zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Parlament offen. Das Parlament wurde im Jahr 2017 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet. Die Bundesregierung erläuterte dabei dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages die wesentlichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen.

Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2017 wieder zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; die Antworten sind unter www.bmwi.de abrufbar.

2. Besonders strenge Genehmigungspraxis für Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle

Die im März 2015 verabschiedeten Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von kleinen und leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sog. Kleinwaffengrundsätze)⁸, mit denen das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden soll, haben sich bewährt. Die ergänzend dazu eingeführten Post-shipment-Kontrollen wurden im Jahr 2017 dem ersten Praxistest unterzogen (siehe auch Abschnitt I. 4.). Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können. Im Jahr 2017 wurden die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Sie verliefen ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in der Vorbereitung. Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebe-

ne zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen und war im Jahr 2017 der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, ebenfalls vergleichbare Verifikationsmaßnahmen einzuführen. Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Kleinwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen; entsprechend dem Koalitionsvertrag sollen zukünftig Genehmigungen für Kleinwaffenexporte in Drittländer grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.

3. Genehmigungszahlen 2017

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannweite von Gütern, die über die, die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschende Begriffe, wie z.B. »Waffen« oder »Panzer«, hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter⁹ beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Friedensmissionen der Vereinten Nationen dienen. So wurden im Berichtszeitraum z.B. vier Genehmigungen für die Lieferung von Fahrzeugen für den Personenschutz von Mitarbeitern der Vereinten Nationen nach Syrien erteilt.

Bei einer objektiven Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben (z.B. Fregatten oder U-Boote) wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichem Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden können. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen in Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 6,24 Mrd. € (2016: 6,85 Mrd. €) erteilt. Dabei entfiel ein Anteil von 39,2 % (2016: 46,4 %) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 3,795 Mrd. € (2016: 3,67 Mrd. €) erteilt. Der Genehmigungswert für Drittländer wurde maßgeblich durch einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Auftragswert bestimmt. Dazu zählen z.B. die Genehmigungen für die Lieferung einer Fregatte für die algerische Marine und für ein U-Boot für die ägyptische Marine, die einen erheblichen Anteil an dem Genehmigungsvolumen für Drittländer ausmachen.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden 37 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 325 Mio. € erteilt. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWV); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark aus-

genutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen - schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Anmerkungen:

¹ Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert.

² Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert.

³ Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BAnz AT 20.12.2017_V1).

⁴ Siehe Anlage 1a

⁵ Siehe Anlage 2

⁶ Siehe Anlage 3

⁷ Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

⁸ Siehe Anlage 1b

⁹ Siehe Anlage 4

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze, der Gemeinsame Standpunkt der EU sowie der Vertrag über den Waffenhandel (ATT).

Nach dem AWG und der AWW ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWW)¹⁰ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 4., zur EU unter Abschnitt II. 3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Abs. 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹¹ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG (»Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr«) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWW erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWW voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb

und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWW. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

»(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,

3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...«

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbindung mit der AWW ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi.¹² Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung und Entscheidung vor. Seit dem Jahr 2014 ist eine BAFA-Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört. Zweck der Voranfrage ist, potentiellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage außerdem keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin

tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, für Bau und Heimat, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze in der Neufassung vom 19. Januar 2000, auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u.a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn »hinreichender Verdacht« besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem »eindeutigen Risiko« keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:
Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interes-

sen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das »besondere Interesse« der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹³ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u.a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 95 Vertragsstaaten (Stand: Mai 2018). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhr genehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7 ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen) verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhr genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind insbesondere die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen »Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entspre-

chender Herstellungsausrüstung in Drittländer« (Kleinwaffengrundsätze)¹⁴, mit denen die Regelungen für Kleinwaffenexporte verschärft wurden. Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenexporten besonders restriktiv gehandhabt. Dadurch soll das Risiko der Anhäufung und Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. In den Kleinwaffengrundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z.B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Re-export darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer der Grundsatz »Neu für Alt« Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz »Neu, Vernichtung bei Aussonderung« Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Deutschland wird auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin für die Verbreitung des Exportgrundsatzes »Neu für Alt« und dessen Variante »Neu, Vernichtung bei Aussonderung« werben und das System der Post- Shipment-Kontrollen thematisieren.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von

Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter Post- Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen, d.h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können.¹⁵ Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zugestimmt haben.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d.h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger angekommen sind, vorgehalten werden und verbleiben. Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird es gemäß Abschnitt IV Nr. 4 der »Politischen Grundsätze« bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 wurden die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Sie verliefen ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in der Vorbereitung. Die Durchführung solcher Kontrollen ist von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die je-

weilige Auslandsvertretung beauftragt. Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Deutschland war im Jahr 2017 der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, ebenfalls vergleichbare Verifikationsmaßnahmen einzuführen.

Anmerkungen:

¹⁰ *Siehe Anlage 4*

¹¹ *Siehe Anlage 5*

¹² *Im Internet unter <http://www.bafa.de>*

¹³ *Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.*

¹⁴ *Siehe Anlage 1 b*

¹⁵ *Siehe Anlage 1 c*

(. . .)

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2017 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und - für den Teilbereich der Kriegswaffen - auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2017 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u.a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2017 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³¹ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte »AL-Positionen« (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland insgesamt 11.491 Einzelanträge für die endgültige³² Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 12.215). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 6,242 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2016 (6,848 Mrd. €) um rund 600 Mio. € zurückgegangen.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2,448 Mrd. € (Vorjahr: 3,180 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1,483 Mrd. € (Vorjahr: 1,353 Mrd. €).

€). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 965 Mio. € (Vorjahr: 1,827 Mrd. €). Damit ging ein Anteil von 39,2 % (2016: 46,4 %) an EU-/ NATO und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 3,795 Mrd. € (Vorjahr: 3,668 Mrd. €). Der Genehmigungswert für Drittländer wurde maßgeblich durch einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Auftragswert bestimmt. Dazu zählen z.B. die Genehmigungen für die Lieferung einer Fregatte für die algerische Marine und für ein U-Boot für ägyptische Marine, die einen erheblichen Anteil an dem Genehmigungsvolumen für Drittländer ausmachen.

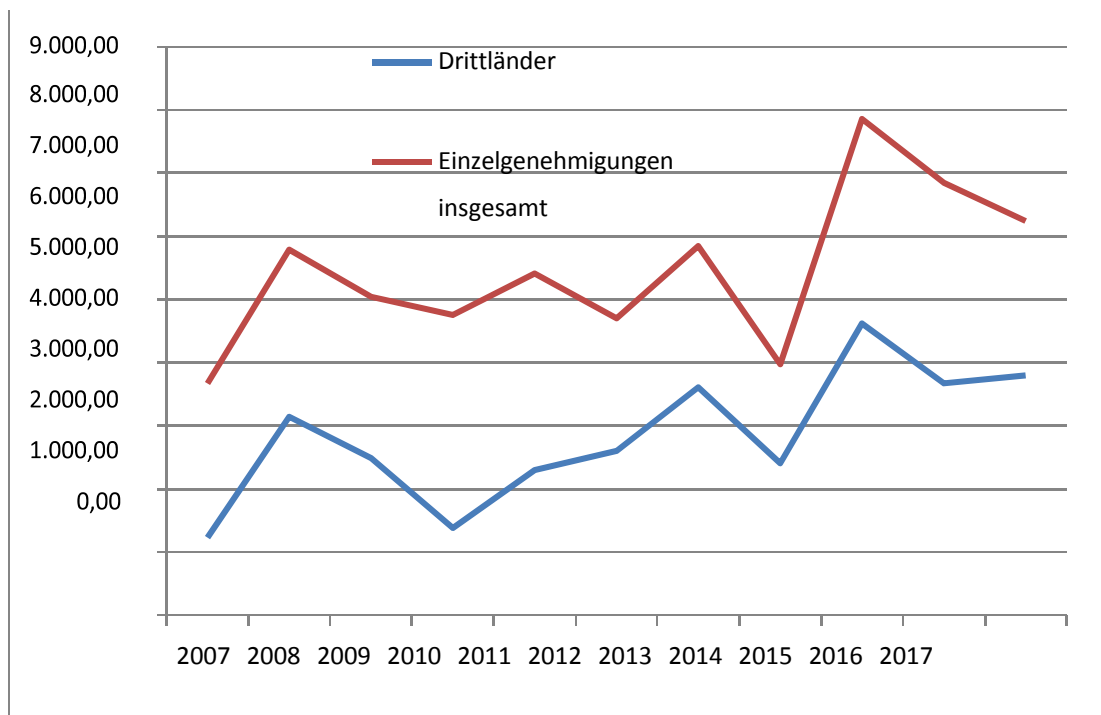
Bei zahlreichen Exportgenehmigungen für Empfänger in Drittländern geht es um Zulieferungen von Komponenten an europäische und amerikanische Kooperationspartner, die ihrerseits erneut über die Ausfuhr entscheiden.

Die nachstehende Grafik lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird. Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³³ wurden im Jahr 2017 Einzelgenehmigungen im Wert von 1.048 Mio. € erteilt (2016: 581,1 Mio. €). Dies entspricht 16,79 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2016 lag dieser Anteil bei rd. 8,5%). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2017 Ägypten (708,3 Mio. €), Indien (131,1 Mio. €), Indonesien (108 Mio. €) und Pakistan (32,4 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁴ beliefen sich 2017 auf 39,1 Mio. € (2016: 7,2 Mio. €), das entspricht rund 0,63 % (2016: 0,11 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2017³⁵.

Abb. 1: Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 2007 bis 2017 (in Mio. €)



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen - schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2017 wurden 37 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die glei-

chen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 37 (2016: 12) Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 325 Mio. € (2016: 58,7 Mio. €). Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 37 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- **In dreißig Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. **regierungsamtlichen Kooperationen**. Unter **regierungsamtlichen Kooperationen** werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.
- **In sieben Fällen** um die Fallgruppe TAG (Technologietransfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2017 wurden 89 Anträge (Vorjahr: 61) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 14,37 Mio. € (Vorjahr: 11,03 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach einer negativ beantworteten Voran-

frage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2017 die Türkei (4,85 Mio. €), Volksrepublik China (2,89 Mio. €) und Irak (1,92 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2017 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0001	Handfeuerwaffen	1.970	215.507.369
A 0002	großkalibrige Waffen	323	98.302.922
A 0003	Munition	597	193.872.740
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	227	502.130.747
A 0005	Feuerleitanlagen	547	318.456.123
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.139	1.820.248.031
A 0007	ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe	105	16.884.875
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	295	49.494.856
A 0009	Kriegsschiffe	679	1.257.194.328
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.160	471.067.150
A 0011	militärische Elektronik	962	377.971.716
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	56	127.453.023
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	78	91.932.623
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	150	122.021.014
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	492	183.474.887
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	546	128.750.001
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	616	88.787.131

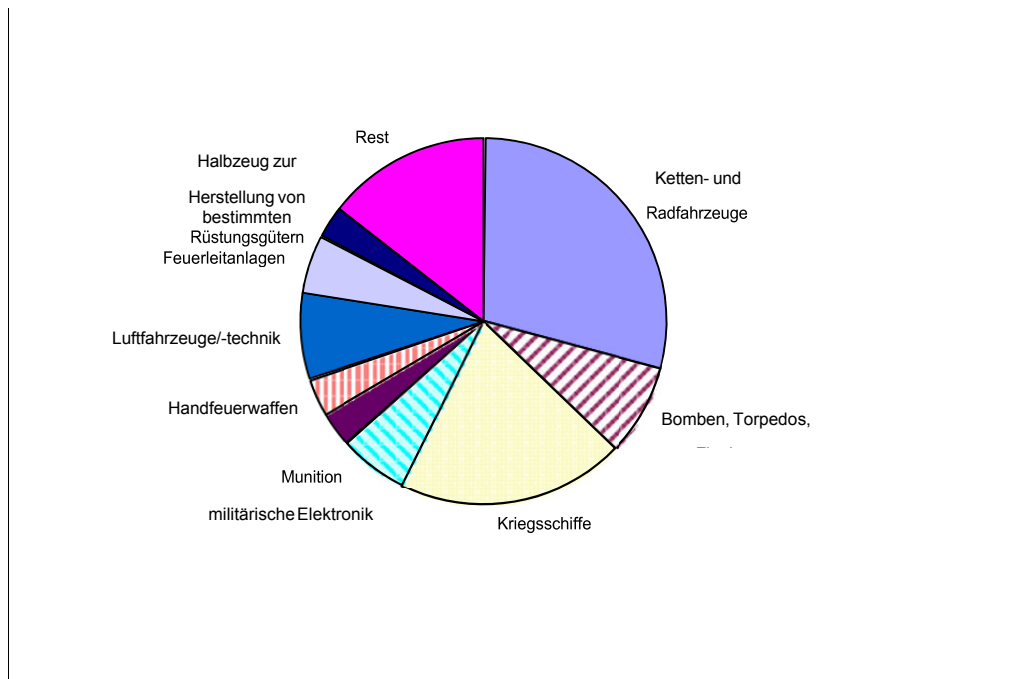
A 0019	HF – Waffensystem	5	1.296.421
A 0021	militärische Software	410	34.618.895
A 0022	Technologie	767	142.867.964
Gesamt		12.124	6.242.333.086

Die Tabelle basiert auf den 12.124 Einzelgenehmigungen des Jahres 2017³⁶. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahr 2017 mit rd. 1,8 Mrd. € auf den Bereich der militärischen Ketten- und Radfahrzeuge entfiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Klein-

waffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. g).

Abb. 2: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2017:



e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2007 bis 2017

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2007 bis 2017 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, son-

dern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2007 bis 2017

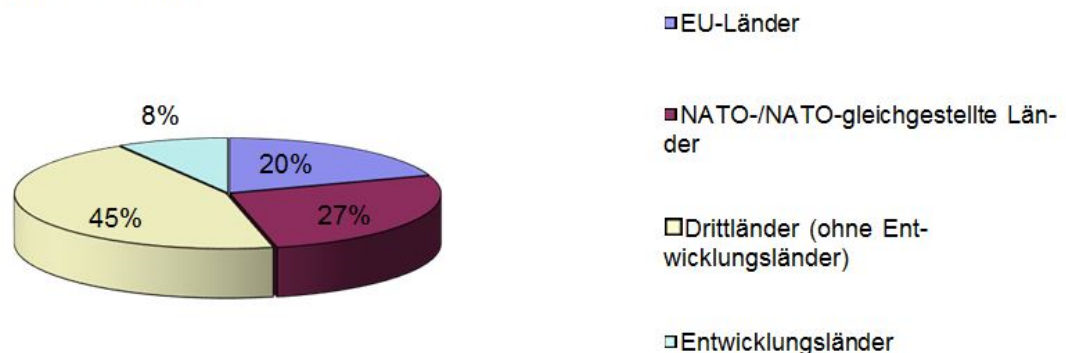
Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmig. gesamt	Sammelausfuhrgenehmig. gesamt
		(ohne EU-Länder) (in Mio. €)		(in Mio. €)	(in Mio. €)
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172
2013	1.168	1.071	3.606	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	6.848	59
2017	1.483	965	3.795	6.242	325

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2017 und 2016. Dabei können gemäß den Politischen

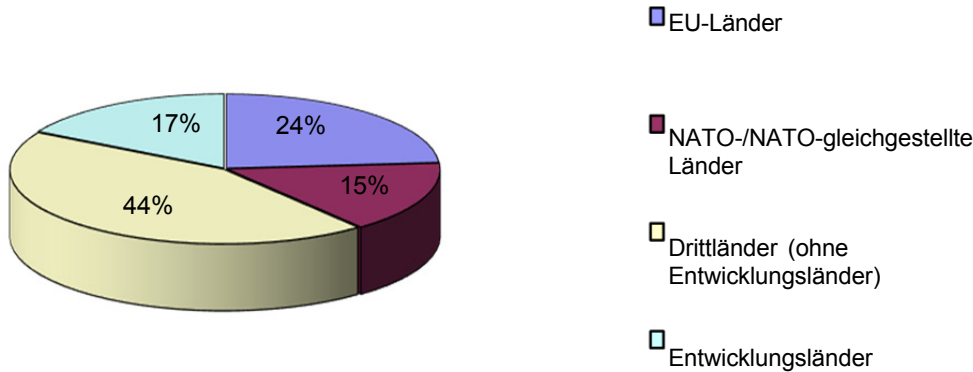
Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Abb. 3: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen:

2016 (6.848 Mio. € = 100 %)



2017 (6.242 Mio.€ = 100 %)



f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2017

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2017 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2,65 Mrd. €, also ca. 42,5% des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2016: 1,88 Mrd. € bzw. 27,5%).

In Tabelle D sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2017 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Ge-

samtwert: 1,58 Mrd. €; 2016: 1,39 Mrd. €). Die wertmäßig höchsten Genehmigungen entfallen auf Algerien und Ägypten. Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2017

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Algerien	4	901.159.780
Ägypten	4	445.445.933
Botsuana	1	70.754
Brasilien	2	111.609
Chile	1	25.000
Georgien	1	68.673

Indien	3	4.946.800
Indonesien	3	3.258.700
Israel	2	1.101.200
Jordanien	3	12.102.870
Korea, Republik	3	753.501
Libanon	1	9.500
Malaysia	1	1.500.375
Mali [VN-Mission]	1	111.100
Oman	4	2.466.610
Saudi-Arabien	5	152.192.743
Singapur	4	10.316.970
Südafrika [Niederländische Armee]	1	25.000
Trinidad und Tobago	1	301.200
Tunesien	1	22.800
Vereinigte Arabische Emirate	4	45.093.621
Gesamt	50	1.581.084.739

g) Kleinwaffengenehmigungen 2007 bis 2017

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III. 1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter III.1 a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten.

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich im Jahr 2017 auf 47,82 Mio. €. Im Jahr 2016 lag der Wert bei 46,89 Mio. €. Die Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer liegen dabei 2017 (15,1 Mio. €) unter dem Niveau des Vorjahres (16,4 Mio. €).

»Kleinwaffen« umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in €
EU-Länder	27.266.972
NATO u. NATO-gleichgestellte Länder	5.451.804
Drittländer (übrige Länder)	15.096.254
Gesamt:	47.815.030

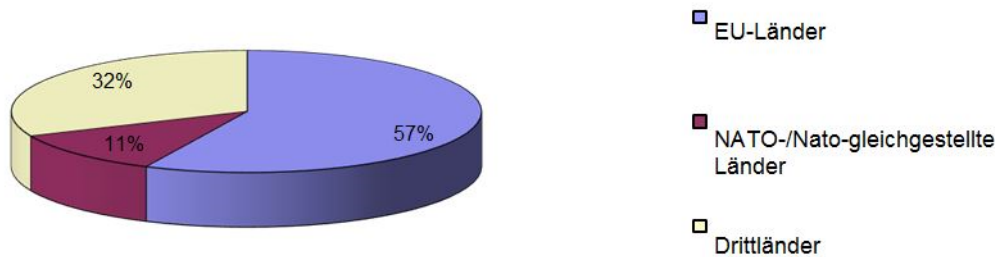
EU-Länder	57,03 %
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	11,40 %
Drittländer (übrige Länder)	31,57 %

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. €

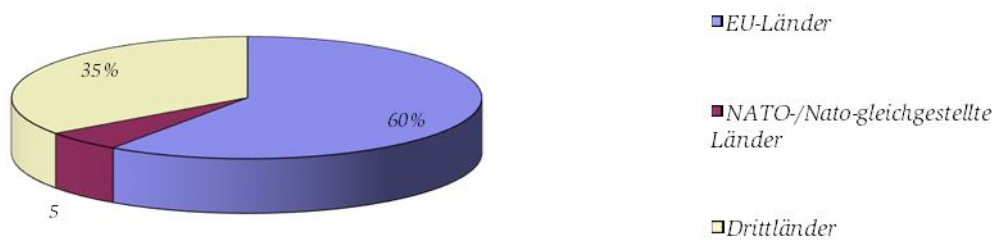
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzel-genehmigungen gesamt
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89
2017	27,27	5,45	15,10	47,82

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2017 und 2016 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2017 (47,82 Mio. € = 100%)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2016 (46,89 Mio. € = 100%)



Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2017 15,10 Mio. € (2016: 16,38 Mio. €; 2015: 14,49 Mio. €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf Indien (6,80 Mio. €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (215,51 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil

genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international für die Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen verwendet wird, hinausgeht.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 33) entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen im Wert von rd. 9,7 Mio. € (Lieferungen nach Indien und Indonesien).

Tabelle F: Einzelgenehmigungen von Kleinwaffen in Drittländer nach Land, Genehmigungswert und Stückzahl für 2017

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	1	0001A	239.694	Maschinengewehr [Bordwaffe für Hubschrauber]	1

			108.529	Teile für Maschinengewehre	10
Barbados	1	0001A	1.151	Teile für Maschinengewehre	80
Brasilien	1	0001A	95.819	Gewehre mit KWL-Nummer Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	18 504
Indien	3	0001A	4.803.230 2.000.373	Maschinenpistolen; Teile für Maschinenpistolen;	3.433 37.314
		0001A	9	Teile für Maschinengewehre	12
Indonesien	3	0001A	976.500 160.260	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	450 1.800
		0001A	976.700 736	Maschinenpistolen; Teile für Maschinenpistolen	540 1.080
		0001A	505.000	Maschinengewehre	50
		0001A	242.265	Teile für Maschinengewehre	700
Irak	2	0001A	106.966	Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	31
Israel	1	0001A	12.160	Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	32.000
Jordanien	2	0001A	23.200	Gewehre mit KWL-Nummer;	20
		0001A	25.770	Maschinenpistolen;	20
		0001A	429.000	Maschinengewehre [Einbau in Schützenpanzer];	55
		0001A	121.000	Teile für Maschinengewehre	diverse
Korea, Republik	1	0001A	712.500 56.233	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	460 3.630
		0001A	9.500 3.892	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	5 62
Libanon	2	0001A	9.500 3.892	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	5 62
Malaysia	1	0001A	573.000	Gewehre mit KWL-Nummer	300
		0001A	396.000	Maschinenpistolen	300

		0001A	469.500 104.715	Maschinengewehre; Teile für Maschinengewehre	50 250
Oman	3	0001A	859.339 17.271	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	1.000 60
		0001A	700.000	Maschinenpistolen	500
Saudi- Arabien	1	0001A	11.250	Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	75.000
Singapur	2	0001A	1.850	Gewehr mit KWL-Nummer	1
		0001A	1.385 180	Maschinenpistolen; Teile für Maschinenpistolen	1 135
Taiwan	2	0001A	164	Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	201
		0001A	780	Teile für Maschinenpistolen	300
Trinidad und Tobago	1	0001A	301.200 3.200	Maschinenpistolen; Teile für Maschinenpistolen	400 100
Tunesien	1	0001A	22.800 1.084	Gewehre mit KWL-Nummer Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	12 24
Vereinigte Arabische Emirate	1	0001A	800	Teile für Gewehre mit KWL- Nummer	400
Gesamt	29		15.096.254		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. € für die Jahre 2007 bis 2017

Als »Munition für Kleinwaffen« wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für

die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

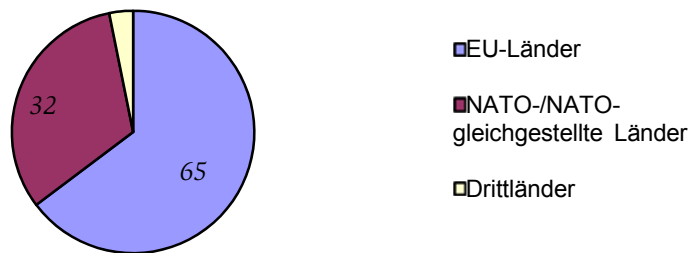
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO- gleichgestellte Länder	Drittländer	Einzel- genehmigun- gen
		(ohne EU-Länder)		gesamt
2007	16,77	13,59	1,40	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94

2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76
2017	18,58	9,21	0,91	28,69

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2017 und 2016 jeweils erteilten Ausfuhr genehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition entfiel 2017 ein Anteil von rd. 3 % auf Drittländer. Knapp 40% des Gesamtwertes für Drittländer (ca. 346 Tsd. €) entfielen auf Genehmigungen für Lieferungen zur Unterstützung von Missionen der Vereinten Nationen.

Verteilung der Ausfuhr genehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen 2017 (28,69 Mio. € = 100 %)



Verteilung der Ausfuhr genehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen 2016 (327,76 Mio. € = 100 %)

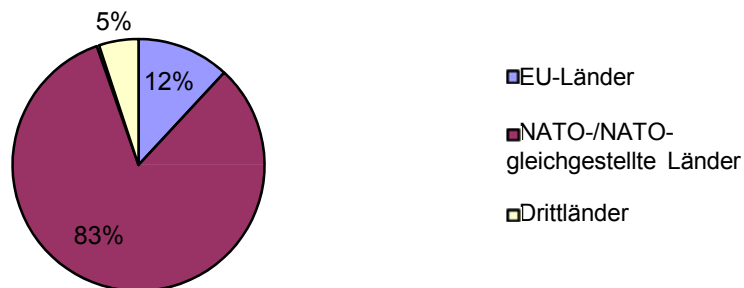


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für **Munition** für Kleinwaffen für **Drittländer**, geordnet nach Ländern im Jahr 2017

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	1	0003A	57.500	Munition für Maschinengewehre [KWL- Nr.: 50]	10.000
Andorra	1	0003A	4.971	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	14.000
Brasilien	1	0003A	2.765	Teile für Gewehrmunition [ohne KWL- Nr.]	20.000
Indonesien	1	0003A	405.000	Munition für Maschinengewehre [KWL- Nr.: 50]	500.000
Irak	1	0003A	2.340	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	2.000
Kasachstan	1	0003A	11.085	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	6.600
Kenia	1	0003A	8.400	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	20.000
Korea, Republik	2	0003A	41.001	Munition für Maschinenpistolen [KWL- Nr.: 50]	100.000
Libanon	1	0003A	4.730	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	11.000
Mali	2	0003A	11.100	Munition für Gewehre [KWL-Nr.: 50] [VN-Mission]	140.000
			43.600	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	80.000
Oman	2	0003A	32.340	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	80.000
Somalia	1	0003A	112.900	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	140.000
Vereinigte Arabische Emirate	1	0003A	10.680	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]	30.000
Zentralafrikanische Republik	2	0003A	63.000	Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.] [VN-Mission]	150.000
Gesamt	18		911.412		

h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2017

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46-48 AWV. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungs-

güter, die sich in einem Drittland - also einem Nicht-EU- Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWG - befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht nach § 4a KrWaffKontrG bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 17 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 27) für Empfänger in Drittländern im Wert von rund 3 Mio. € (Vorjahr: 29,23 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2017

Im Jahr 2017 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert von insgesamt 2,65 Mrd. € (0,21 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2016: 2,5 Mrd. €, 0,21 %). Wertmäßig erfolgten rd. 9,5 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO- gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrabgaben. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren ge-

gliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2017 ein Warenwert von 1,72 Mio. € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2016: 20,56 Mio. €).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2017 auf rund 2,65 Mrd. € (2016: 2,48 Mrd. €). Davon entfielen rd. 9,4 % (249,6 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO- gleichgestellte Länder.

Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer belief sich auf einen Wert von rd. 2,40 Mrd. € (2016: 2,30 Mrd. €). Davon erfolgten unter anderem Ausfuhren in Höhe von 901,8 Mio. € nach Algerien, 637,6 Mio. € nach Ägypten und 350,9 Mio. € nach Katar.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2007 bis 2017 (in Mio. €)

Jahr	Gesamtwert in Mio. €
2007	275,8
2008	388,8
2009	179,7
2010	453,0
2011	842,8
2012	559,1
2013	568,1
2014	1.338
2015	1.173
2016	2.297
2017	2.400

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2007 bis 2017

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von

Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2007 bis 2017

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09
2013	956,6	0,09
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21
2017	2.651,7	0,21

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen des Stockholm Peace Research Institute (SIPRI) sind die Rüstungsexporte Deutschlands im globalen Vergleich im Zeitraum 2013bis 2017 um 14% gegenüber dem Zeitraum 2008bis2012 zurückgegangen, während das globale Rüstungsexportvolumen um 10% zunahm. Unter den 10 größten exportierenden Nationen hat Deutschland den größten Rückgang im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen.

Danach fiel der Anteil Deutschlands an den globalen Rüstungsexporten in den genannten Vergleichszeiträumen von 7,4% auf 5,8%. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang vier hinter den USA, Russland und Frankreich geführt.

SIPRI folgt bei der Aufstellung seiner Statistiken einer eigenen Methodik, die sich von derjenigen der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung erheblich unterscheidet. Berücksichtigt werden

z.B. nicht die tatsächlichen Genehmigungswerte für Ausfuhren, sondern fiktive Werte (sog. Trend Indicator Value), die sich an den Produktionskosten von Waffensystemen orientieren. Zudem werden nur die Ausfuhren von Hauptwaffensystemen und deren Bestandteilen erfasst. Zahlreiche Rüstungsgüter, die in die Statistik der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung einfließen, werden dabei nicht berücksichtigt (z.B. militärische LKW, Kleinwaffen und Munitionslieferungen).

Die SIPRI-Statistik ist aufgrund ihrer auf eine internationale Vergleichbarkeit angelegten Methodik geeignet, globale Trends bei Rüstungsexporten aufzuzeigen. Eine Vergleichbarkeit der SIPRI-Statistiken mit den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung, die auf den Genehmigungswerten für sämtliche Rüstungsgüterausfuhren beruhen, besteht hingegen nicht.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck

einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z.B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellem Wert.

Anmerkungen:

³¹ Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

³² Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

³³ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgrup-

pe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

³⁴ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 (»DAC List of ODA Recipients«), siehe Anlage 13.

³⁵ In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

³⁶ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

(. . .)

GKKE kritisiert hohe Rüstungsexporte in Drittstaaten

Pressemeldung der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung – GKKE

Von Tim Kuschnerus, Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung – GKKE, Berlin

Berlin, 20. Juni 2018.

Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) kritisiert scharf den erneuten Anstieg der deutschen Rüstungsexporte in Drittstaaten, die weder der EU oder der Nato angehören. »Diese Exporte liegen bei einem Genehmigungswert von 3,795 Mrd. Euro und machen damit über 60 Prozent sämtlicher Einzelgenehmigungen aus«, so Prälat Dr. Karl Jüsten, der katholische Vorsitzende der GKKE. 2016 lag dieser Anteil noch bei 54 Prozent. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung werden damit unterlaufen. Zu kritisieren sind vor allem die Lieferungen an Entwicklungsländer. Allein für Ägypten wurden Exportgenehmigungen in Höhe von 708 Mio. Euro erteilt, unter anderem für die Lieferung eines U-Boots.

Insgesamt führt der heute von der Bundesregierung veröffentlichte Rüstungsexportbericht 2017 Einzelgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 6,242 Mrd. Euro auf. Diese Zahl stellt zwar einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (6,848 Mrd. Euro) dar, ist aber einer der höchsten Genehmigungswerte der vergangenen 20 Jahre, die somit auf einem anhaltend hohen Niveau bleiben.

Den Export von U-Booten an Ägypten hat die GKKE bereits in ihrem letzten Rüstungsexportbericht kritisiert. Ägypten ist ein Mitglied der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition gegen die Huthi-Rebellen im Jemen. Diese Koalition ist auch in Folge ihrer Seeblockade jemenitischer Häfen mitverantwortlich für die humanitäre Katastrophe, die sich derzeit im Jemen ereignet. Auch für Saudi-Arabien hat die Bundesregierung 2017 Rüstungsgüter – darunter vor allem Patrouillenboote – im Wert von über 250 Mio. Euro genehmigt. »Aus Sicht der GKKE ist die Bundesregie-

runge mit dieser Genehmigungspraxis indirekt am Bruch des humanitären Völkerrechts beteiligt«, sagt Prälat Dr. Martin Dutzmann, der evangelische Vorsitzende der GKKE.

Die Bundesregierung hat 2017 außerdem Exporte von Kleinwaffen und entsprechenden Komponenten in Höhe von 47,82 Mio. Euro genehmigt. Dies ist ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (46,89 Mio. Euro). Der Anteil der Drittstaaten liegt hier bei knapp 32 Prozent. Darunter finden sich etwa mit Indien, Indonesien und Saudi-Arabien auch Länder, in denen die Menschenrechtssituation als höchst problematisch zu bewerten ist.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung erklärt, dass Rüstungsexporte für Drittländer weiter eingeschränkt werden sollen. Doch bereits im März 2018 hatte die Regierungskoalition, kaum dass sie eine Woche im Amt war, die Lieferung von weiteren acht Patrouillenbooten an Saudi-Arabien genehmigt. Die GKKE bekräftigt daher die Forderung nach einem restriktiven Rüstungsexportkontrollgesetz. Vor allem der Trend der steigenden Exporte in Drittländer müssen gestoppt und die Exporte von Kleinwaffen drastisch reduziert werden. Die Bundesregierung verstößt gegen die geltenden Politischen Grundsätze, die den Export von Rüstungsgütern in Drittstaaten an strikte Vorgaben binden und insbesondere die Lieferung von Waffen an Drittstaaten verbieten, die sich in bewaffneten Auseinandersetzungen befinden.

Bei Rückfragen:
Tim Kuschnerus Tel. 030-65211-1890
www.gkke.org



Aus der epd-Berichterstattung

■ Rüstungsexportbericht: Leichter Rückgang der Genehmigungen – scharfe Kritik der Kirchen an Ausfuhren in Entwicklungsländer

Berlin (epd). Die Ausfuhr von Rüstungsgütern ist im vergangenen Jahr insgesamt leicht zurückgegangen. Steigerungen gab es aber bei Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen und Ausrüstung in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Nato-Verteidigungsbündnisses. Das geht aus dem Rüstungsexportbericht 2017 hervor, den das Bundeskabinett am 20. Juni in Berlin beschloss. Die Kirchen kritisierten die hohen Rüstungsexporte in Drittländer scharf.

Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), die regelmäßig eigene Rüstungsexportberichte vorstellt, erklärte, die Exporte in Drittstaaten machten mehr als 60 Prozent sämtlicher Einzelgenehmigungen aus. Gegenüber 2016 (54 Prozent) sei dieser Anteil noch einmal gestiegen, sagte der katholische GKKE-Vorsitzende, Prälat Karl Jüsten. Damit würden die politischen Grundsätze der Bundesregierung unterlaufen. Insgesamt bewegten sich die Rüstungsexporte weiter auf einem anhaltend hohen Niveau.

Allein für Ägypten seien Exportgenehmigungen in Höhe von 708 Millionen Euro erteilt worden. Ägypten beteiligt sich an der von Saudi-Arabien angeführten Militärkoalition ge-

gen die Huthi-Rebellen im Jemen. Diese Koalition sei wegen ihrer Seeblockade jemenitischer Häfen mitverantwortlich für die humanitäre Katastrophe im Jemen, erklärte die GKKE. Für Saudi-Arabien habe die Regierung Rüstungsgüter im Wert von 250 Millionen Euro genehmigt, darunter Patrouillenboote. Der evangelische Vorsitzende der GKKE, Prälat Martin Dutzmann, warf der Bundesregierung vor, damit «indirekt am Bruch des humanitären Völkerrechts beteiligt» zu sein.

Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm, kritisierte den Anstieg der Exporte in Dritt- und Entwicklungsländer mit Blick auf die Rekordzahl von 68,5 Millionen Flüchtlingen weltweit, die das UN-Flüchtlingshilfswerk in dieser Woche veröffentlicht hatte. Er sagte den Zeitungen des «RedaktionsNetzwerks Deutschland» (20.6.): «Waffen schaffen weder Frieden noch zivile Zukunftsperspektiven, sondern treiben die Menschen in die Flucht.»

Dem Rüstungsexportbericht zufolge wurden 2017 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von insgesamt 6,24 Mil-

liarden Euro erteilt. Das sind 600 Millionen Euro weniger als 2016. An Nato- und EU-Länder gingen Rüstungsgüter im Wert von 2,45 Milliarden Euro.

In Drittländer wurden aber mehr Exporte genehmigt. Es gab Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 3,79 Milliarden Euro für Waffen und militärische Ausrüstung, was gegenüber 2016 eine Steigerung bedeutet. Insbesondere wurden mehr Export-Genehmigungen für die Lieferung von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer erteilt. Die Ausfuhren stiegen von rund 581 Millionen Euro im Jahr 2016 auf rund 1,05 Milliarden Euro im vergangenen Jahr.

Bei den Kleinwaffen, die insbesondere in bürgerkriegsähnlichen Konflikten eingesetzt werden, gingen 2017 die Ausfuhrgenehmigungen für Drittländer leicht zurück. Mit dem Wert von 15,1 Millionen Euro lagen sie um gut eine Million Euro unter dem Volumen des Vorjahres (16,4 Millionen Euro). Insgesamt stiegen die Exportgenehmigungen für Kleinwaffen aber auf einen Wert von 47,8 Millionen Euro, knapp eine Million mehr als im Vorjahr.

(epd-Basisdienst, 20.06.2018)

Jahrgang 2017

36/17 – **»Lebendiger Gott, erneuere und verwandle uns«** (26. Generalversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen 2017) – 84 Seiten / 6,40 €

37/17 – **Synopse der Parteiprogramme zur Bundestagswahl 2017** – 36 Seiten / 4,10 €

38/17 – **Medien und Politik in Zeiten des Wahlkampfes** (Südwestdeutsche Medientage 2017) – 48 Seiten / 4,60 €

39/17 – **Evangelische Identitäten: Das Reformationsjubiläum aus freikirchlicher und landeskirchlicher Sicht** (Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Theologischen Hochschule Elstal) – 76 Seiten / 5,90 €

40/17 – **Berliner Memorandum Sicherheit neu denken – Wege des Friedens in Europa** (Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft FEST) – 20 Seiten / 3,40 €

41/17 – **Funke – Flamme – Feuer? Zum europäischen Charakter der Reformation** (Tagung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder) – 44 Seiten / 4,60 €

42/17 – **Gender Gaga?! Kritische Analysen der Anti-Gender-Bewegung und Gegenstrategien für die Kirche** (Fachtagung im Ökumenischen Forum Hafencity Hamburg) – 28 Seiten / 3,40 €

43/17 – **Wenn jedes Maß verloren geht** (Forum Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt) – 40 Seiten / 4,10 €

44/17 – **Konsens und Konflikt: Politik braucht Auseinandersetzung.** (Zehn Impulse der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD zu aktuellen Herausforderungen der Demokratie in Deutschland) – 40 Seiten / 4,10 €

45/17 – **Reformationsjubiläum 2017 in Wittenberg,** 31.10.2017 – 56 Seiten / 5,10 €

46/17 – **»Was uns verbindet«** (70. und 71. Hauptversammlung des Reformierten Bundes 2017) – 48 Seiten / 4,60 €

47/17 – **Synodentagung 2017 in Bonn (1)** / 4. verbundene Tagung der 12. Generalsynode der VELKD, der 3. Vollkonferenz der UEK und der 12. Synode der EKD, Bonn, 9. bis 15. November 2017 (Berichte 1) – 80 Seiten / 5,90 €

48/17 – **Synodentagung 2017 in Bonn (2)** / 4. verbundene Tagung der 12. Generalsynode der VELKD, der 3. Vollkonferenz der UEK und der 12. Synode der EKD, Bonn, 9. bis 15. November 2017 (Berichte 2, Schwerpunktthemen) – 52 Seiten / 5,10 €

49/17 – **Synodentagung 2017 in Bonn (3)** / 4. verbundene Tagung der 12. Generalsynode der VELKD, der 3. Vollkonferenz der UEK und der 12. Synode der EKD, Bonn, 9. bis 15. November 2017 (Berichte 3: Catholica, Einbringungen) 64 Seiten / 5,40 €

50-51/17 – **Der Vergangenheit verpflichtet – Die Zukunft gestalten – Hoffnung in der planetarischen Krise** (Ein Memorandum vom »PLÄDOYER für eine ökumenische Zukunft«) – 80 Seiten / 5,90 €

Jahrgang 2018

01/18 – **GKKE-Rüstungsexportbericht 2017** – 76 Seiten / 5,90 €

02/18 – **Gleichstellung im geistlichen Amt** (Ergänzungsband 1 zum Atlas der Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland) – 28 Seiten / 3,40 €

03/18 – **Synodentagung 2017 in Bonn (4)** / 4. verbundene Tagung der 12. Generalsynode der VELKD, der 3. Vollkonferenz der UEK und der 12. Synode der EKD, Bonn, 9. bis 15. November 2017 (Berichte 4: Impulsreferate zum EKD-Schwerpunktthema, Beschlüsse) – 44 Seiten / 4,60 €

04/18 – **Aussöhnungsprozess der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)** – 20 Seiten / 2,60 €

05/18 – **Digitalisierung und Kirche in ländlichen und städtischen Räumen** (Beiträge der Tagung »Weit entfernt und doch verbunden. Virtuelle Kirche in ländlichen und städtischen Räumen«, Missionsakademie Hamburg, und des Fachtags »Digitaler Wandel. Das geht nie wieder weg«) – 48 Seiten / 4,60 €

06/18 – **Die digitale Revolution gestalten - eine evangelische Perspektive** (Impulspapier des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer (AEU) – **Predigt an Heiligabend** (Pfarrer Steffen Reiche, Berlin) – 28 Seiten / 3,40 €

7-8/18 – **Feiern anlässlich des 500. Jubiläums der Reformation 2017 in europäischen Städten** – 88 Seiten / 6,40 €

9/18 – **Protestantismus und Antiziganismus** (Fachtag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus, 20. September 2017) – 24 Seiten / 3,40 €

10/18 – **Herausforderung Reproduktionsmedizin** – Die Orientierungshilfe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Tagung der Evangelischen Akademie Villigst, 23.–24. November 2017) – 32 Seiten / 4,10 €

11/18 – **Koalitionsvertrag** zwischen CDU, CSU und SPD – Auszüge und einordnende Texte – 44 Seiten / 4,60 €

12/18 – **Segensroboter Geistliche Handlungen und Künstliche Intelligenz (KI)** (Theologisch-ethischer Studententag an der Evangelischen Akademie Frankfurt) – 40 Seiten / 4,10 €

Gemeinschaftswerk der
Evangelischen Publizistik gGmbH
Verlag/Vertrieb
Postfach 50 05 50
60394 Frankfurt am Main

Jahrgang 2018

13/18 – **»Und führe uns nicht in Versuchung«** (Texte zur Diskussion über das Vaterunser) **Christentum, Rechtsstaat, Demokratie – Gedanken über den Westen, Europa und Deutschland** (von Prof. Dr. Heinrich August Winkler) – 24 Seiten / 3,40 €

14/18 – **Gedenken an Bischof Juliusz Bursche / Upamiętnienie biskupa Juliusza Burschego**
56 Seiten / 5,10 €

15/18 – **Ökumenischer Preis 2017 bei der Katholischen Akademie in Bayern für Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm und Kardinal Reinhard Marx / Osterbotschaften 2018 der Preisträger**
24 Seiten / 3,40 €

16/18 – **Zur aktuellen kirchlichen und politischen Diskussion um das Werbeverbot für Abtreibungen** – 36 Seiten / 4,10 €

17/18 – **Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union zum kirchlichen Arbeitsrecht**
28 Seiten / 3,40 €

18/18 – **Was Theologie heute zu sagen hat** (Symposium am 15. September 2017 in Karlsruhe anlässlich des 60. Geburtstags von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh) – 28 Seiten / 3,40 €

19/18 – **»Theologischer Dialog mit dem Islam«** (Frühjahrsklausurtagung 2018 der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) – 40 Seiten / 4,10 €

20/18 – **Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik – ein Szenario bis zum Jahr 2040** (Studientag »Kirche des gerechten Friedens werden«) – 64 Seiten / 5,40 €

21/18 – **»Schrift und Tradition« und »Die Rolle der Kirche für das Heil«: Katholiken und Evangelikale erkunden Herausforderungen und Möglichkeiten** (Ein Bericht der internationalen Konsultation der katholischen Kirche und der Weltweiten Evangelischen Allianz (2009 bis 2016)) – 32 Seiten / 4,10 €

22/18 – **Karlsruher Foyer Kirche und Recht** (Jahresempfang des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Erzbischofs von Freiburg für das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, die Bundesanwaltschaft und die Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof) – 20 Seiten / 2,60 €

23/18 – **Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung** (Stellungnahme des Deutschen Ethikrats) – 28 Seiten / 3,40 €

24/18 – **Rede und Predigten zur Gesellschaft, zur sozialen Kraft von Gnade und Liebe und zur Jugend** (von Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm) – **Überlieferte Weisheit für den interreligiösen Dialog. Was ist geistliche Unterscheidung?** (von Pater Prof. Dr. Felix Körner SJ) – 24 Seiten / 3,40 €

25/18 – **Festvortrag zum 90. Geburtstag von Hans Küng**, Tübingen, 20. April 2018 (Von Margot Käßmann) / **Rede beim Festakt »500 Jahre Reformation«**, Berlin, 25. April 2017 (von Wolfgang Huber)
20 Seiten / 3,40 €

26/18 – **»Brennende gesellschaftliche Themen gehören auf die Kanzel«** – Zur Verabschiedung von Margot Käßmann in den Ruhestand – 76 Seiten / 5,90 €

27/18 – **Impulsreferat zum Thema »Ökumene der Begegnungen – Ökumene der Symbole«** (von Bischof Dr. Gerhard Feige) **Predigt anlässlich des 500. Jubiläums von Martin Luthers Heidelberger Disputation** (von Margot Käßmann) **»Was uns zusammenhält«** – **Berliner Stiftungsrede 2017** (von Wolfgang Huber) – 20 Seiten / 3,40 €

28/18 – **Die Rolle der Kirchen und der Diakonie bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UN – Forum Nachhaltigkeit der EKD** – 56 Seiten / 5,10 €

29/18 – **Friedensgutachten 2018: Kriege ohne Ende. Mehr Diplomatie – weniger Rüstungsexporte** – Rüstungsexportbericht 2017: **Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2017** – 44 Seiten / 4,60 €

Der Informationsdienst
epd-Dokumentation
(ISSN 1619-5809) kann im
Abonnement oder einzeln
bezogen werden.
Pro Jahr erscheinen min-
destens 50 Ausgaben.

Bestellungen und Anfragen an:
GEP-Vertrieb
Postfach 50 05 50,
60394 Frankfurt,
Tel.: (069) 58 098-191.
Fax: (069) 58 098-226.
E-Mail: vertrieb@gep.de
Internet: <http://www.epd.de>

Das Abonnement kostet mon-
atlich 29,40 € inkl. Versand
(mit Zugang zum digitalen
Archiv: 34,20 €). E-Mail-Bezug
im PDF-Format 27,80 €. Die
Preise für Einzelbestellungen
sind nach Umfang der Ausga-
be und nach Anzahl der
Exemplare gestaffelt.

Die Liste oben enthält den
Preis eines Einzelexemplars;
dazu kommt pro Auftrag eine
Versandkostenpauschale
(inkl. Porto) von 2,50 €.

epd-Dokumentation wird auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.